<36603860600013

<36603860600013

Bayer. Staatsbibliothek

Darstellung

des

Benehmens

der

Französischen Regierung

gegen

Preussen

seit dem Tilsiter Frieden.

Königliche Staatsbibliothek Berlin

Von einem Preußischen Patrioten.

Berlin, 1813.

In der Haude- und Spenerschen Zeitungs-Expedition.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gewichtvolle Streitpuncte hatten im Jahre 1806 den Krieg zwischen Frankreich und Preussen herbeigeführt. Der Tilsiter Vertrag vom 9ten Julius 1807 endigte den eben so ungleichen als unglücklichen Kampf. Mit ungeheuern Opfern erkaufte Preussen einen Frieden, der den Leiden des Besiegten ein Ziel, den Rechten des Siegers Gränzen setzen sollte.

Diese Grund-Bedingung aller Friedensschlüsse der gesitteten Nationen bestand indeß nicht in den Augen der Französischen Regierung. Ihr Kriegesstand gegen Preussen dauerte noch lange Zeit und selbst mit mehrerer Erbitterung fort; nur war der Unterschied, daß diese Regierung, indem sie mit dem Namen des Friedens täuschte, keinen Widerstand mehr erfuhr. Und als endlich die Französische Regierung, vierzehn Monate nach dem Tilsiter Friedensschluß, für gut fand, dessen wesentlichste Bestimmung zu erfüllen, und dem Könige die ihm versicherte Provinzen zurückzugeben, wurden auch dieses Uebereinkommen und die darauf folgenden Verträge für Preussen eine Quelle neuer Unbilden und Demüthigungen. Dieser Staat blieb von Frankreichs drückender Uebermacht in der eisernen Nothwendigkeit gehalten, noch weiterhin über Dinge, die seinem Interesse, eben so als seinen Rechten widerstritten, nachgeben

zu müssen, um nur die politische Existenz zu fristen. Je mehr Sorgfalt und Aufmerksamkeit derselbe anwandte, seine übernommene Verpflichtungen zu erfüllen, um so weniger konnte er dem Groll, dem Mistrauen und den stets wachsenden Anforderungen der Französischen Regierung entgehen, und um so weniger hielt diese selber sich durch ihre eigene Versprechungen gebunden.

Man darf nur die Verträge lesen, und die Thatsachen mit ihnen vergleichen.

Nach dem Tilsiter Friedensschluß (Art. 28.) und einem besondern zwischen dem Fürsten von Neufchatel und dem Marschall Grafen von Kalckreuth am 12ten Julius 1807 abgeschlossenen Convention, sollte die Räumung aller Preussischen Provinzen, die der König im Frieden zurückerhielt, bis zum 1sten October 1807 bewirkt seyn. Die einzige durch die Convention hieran geknüpfte Bedingung war, „daß die „auf das Land gelegten Kriegs-Contributionen abgetra„gen seyn müßten, d. h. daß solche als abgetragen zu „betrachten seyn sollten, wenn hinreichende Sicherhei„ten dafür von dem General-Intendanten der Franzö„sischen Armee als gültig anerkannt seyn würden.“ Aber man wußte so wenig anzuerkennen und so gut es zu machen, daß diese Bedingung erst sehr spät, und auf die für Preussen härteste Art erfüllt werden konnte. Vergebens hatte der König sich geschmeichelt, daß, nachdem er durch den Frieden in die Abtretung der fruchtbarsten und bevölkertsten Hälfte seiner Staaten gewilligt, er wenigstens den Ueberrest in einer ruhigen Lage behalten würde, um an der Erleichterung seiner niedergedrückten Unterthanen arbeiten zu können. Die Französischen Truppen, welche gleich Anfangs nur Alt-Preussen bis zur Passarge, und dann bis zur Weichsel geräumet hatten, setzten, Einmal hundert und funf

zig tausend Mann an der Zahl, nebst 50,000 Pferden, ihren feindseligen Aufenthalt in den übrigen Provinzen auf Kosten der Einwohner fort. Die Commissarien des Kaisers fuhren gleichfalls fort, in den Provinzen alle öffentliche Einkünfte zu erheben, und ihnen noch außerdem so viele außerordentliche Lasten aufzulegen, wie vorhin; und allgemein hatte der Zustand der Dinge das Ansehen, als wäre man noch weit vom Frieden entfernt. Nie wird sich in Preussen das Andenken dieser Leidens-Epoche verlieren!

Um das Ziel derselben möglichst fern zu halten, und Preussen noch mehr, als schon Krieg und Friedensschluß gethan, zu bedrängen, ersannen der Marschall Soult und die andern Generals, welche die Französischen Truppen in Preussen befehligten, weit über die Bestimmungen des Tilsiter Vertrages hinaus, neue vom Lande zu erpressende Opfer, als nothwendige Bedingungen der endlichen Räumung. Folgendes sind die auffallendsten.

Der Tilsiter Vertrag hatte im Art. 16. eine zwischen Sachsen und dem Herzogthume Warschau durch die Preussischen Staaten gehende Militairstraße festgestellt. Aber der Marschall Soult erforderte auch noch eine Commerzialstraße für die Erzeugnisse des Ackerbaues und Handels von Sachsen und Warschau, so wie Sächsische Postämter auf dieser Straße und sehr beträchtliche Befreiungen für den Durchgang jener Erzeugnisse und die Schiffahrt der Fremden auf den Kanälen und Flüssen in dem Innern Preussens. Um einem Anstand, der die Räumung jener Staaten aufhalten konnte, zu begegnen, mußte der König diese Anforderungen, so ungegründet sie auch waren, eingehen, und die lästige Convention zu Elbing am 13ten October 1807 unterzeichnen lassen.

Der Tilsiter Vertrag hatte ferner im Art. 2. und 3. bei Bestimmung der Gränzen zwischen dem Herzogthume Warschau und den an Preussen verbleibenden Staaten, weder den Michelauischen Kreis von Alt-Preußen zu dem Warschauischen Gebiet geschlagen, noch auch selbst die Räumung Preussens von der endlichen Berichtigung der Gränzen abhängen lassen. Nichts desto weniger stellte der Marschall Soult den Entwurf einer zweiten Convention auf, worin eine baldige Abgränzung zum alleinigen Vortheil des Herzogthums Warschau vorgezeichnet, und diesem selbst der Michelauische Kreis zugewiesen ward. Er bestand darauf, und um nirgends in etwas, das die Räumung des Landes herbeiführen konnte, zurückzubleiben, willigte der König auch noch in diese Grenzberichtigung und in diese Abtretung eines beträchtlichen Kreises durch eine zweite zu Elbing am 10ten November 1807 unterzeichnete Convention. — In leztere war zugleich eine Bestimmung aufgenommen worden, um die Schenkung zu bestätigen, welche der Kaiser Napoleon kurz vor dem Tilsiter Frieden von gewissen Domainen im Preussischen Gebiet an den Fürsten von Neufchatel und den Marschall Mortier gemacht hatte; der König gieng hierüber gleichfalls hinweg, so groß auch die Ungemächlichkeiten waren, die für die innere Verwaltung daraus erwachsen mußten.

Der Tilsiter Vertrag hatte im Art. 2. Neu-Schlesien als dem König von Preussen verbleibend, namentlich aufgeführt. Dem Vertrag geradezu entgegen verlangte der Marschall Soult die Vereinigung dieses Landes mit dem Herzogthume Warschau. Immer um zum Ziel zu gelangen, glaubte der König auch diesen Punct bewilligen zu müssen; Er gab also durch die

nämliche Convention vom 10ten November 1807 jene eben so bedeutende als rechtmäßige Besitzung hin.

Der Tilsiter Vertrag hatte (im Art. 19.) der Stadt Danzig ein Gebiet von zwei Stunden (lieues) im Durchmesser von ihrem Umfang (enceinte) beigelegt. Aber schon während jener Vertrag abgeschlossen ward, hatte der General Rapp, Französischer Gouverneur von Danzig, mit den Deputirten dieser Stadt, ohne Preussens Zuziehung, eine Art von Uebereinkommen geschlossen, wodurch das Danziger Gebiet auf zwei deutsche Meilen im Durchmesser, und zwar nicht einmal vom wirklichen Umfang der Stadt, sondern von den äußersten Spitzen ihrer Aussenwerke an, bestimmt ward. Der Marschall Soult beharrte hierauf, indem er den Entwurf einer besondern Convention zwischen Frankreich, der Stadt Danzig und Preussen aufstellte. Diese Macht mußte am Ende gleichfalls die Grenzlinie zwischen ihren Staaten und dem Danziger Gebiet nachgeben, so wie solche durch eine dritte Convention zu Elbing am 6ten Dezember 1807 vorgezeichnet ward.

Aber die Räumung der Preussischen Provinzen erfolgte nicht, trotz aller dieser Beweise von der Willfährigkeit Preussens, welche zur vollständigen Vollstreckung eines Friedens-Vertrages verlangt wurden, der selber sie gar nicht vorgeschrieben hatte. Ein Hauptpunct war noch zu erledigen, — derjenige, welcher wirklich die einzige Bedingung ausmachte, an die jener Vertrag die Räumung geknüpft hatte.

Die Convention vom 12ten Julius 1807 hatte nämlich dem Tilsiter Frieden (Art. 28.) zufolge, diese Bedingung so bestimmt: „daß die auf das Land gelegten Krieges-Contributionen abgetragen werden müßten, wohl verstanden, daß sie als abgetragen

„zu betrachten seyn sollten, wenn hinreichende Sicher-
„heiten dafür von dem General-Intendanten der Fran-
„zösischen Armee als gültig anerkannt seyn würden;
„und daß gleichfalls verstanden seyn sollte, daß jede
„Contribution, die nicht vor der Auswechselung
„der Ratificationen des Friedens öffentlich
„bekannt wäre, null und nichtig bliebe."

Der König hatte gleich Anfangs eine Commission in Berlin zur Vollziehung des Friedens niedergesetzet, und ihr aufgetragen, vor allem diese Contributionssache mit dem General-Intendanten in Richtigkeit zu bringen. Die Schwierigkeiten ohne Zahl und Ende, welche dieser in die Sache legte, und seine stets anwachsenden und unerfüllbaren Ansprüche, veranlaßten den König, im Anfang des November 1807 seinen Bruder, den Prinzen Wilhelm von Preussen, nach Paris abzusenden, und ihn bei dem Französischen Kaiser zu beglaubigen, um hier bei der Quelle diese Hindernisse zu heben, und an die Herstellung eines vollkommenen Einverständnisses zwischen den beiden Höfen die lezte Hand zu legen. Leider war auch die Unterhandlung des Prinzen nicht viel glücklicher. Nach jener Bestimmung des Tilsiter Friedens wäre nichts leichter gewesen, als eine Berechnung der Summen anzulegen, die Preussen an Frankreich schuldig war. Es kam ganz einfach darauf an, die bis zum 12ten Julius 1807 auf das Land öffentlich ausgeschriebenen Kriegs-Contributionen, und die darauf erfolgten Zahlungen zu kennen, und sich über die an die Französische Armee geleisteten, und hier in Abrechnung zu bringenden Lieferungen zu verständigen.

Nach dieser Grundlage gab die Berechnung der Friedens-Commission zu Berlin einen Saldo von 19 Millionon Franken.

Aber die Berechnung des General-Intendanten

brachte den Gesammtbetrag der geforderten Krieges-Contributionen mit Einschluß der bis zum 12ten Julius 1807 rückständigen Landes-Einkünfte, auf die ungeheure Höhe von $154\frac{1}{2}$ Millionen, und ließ hierauf nur einen Abzug von $35\frac{1}{2}$ Millionen, als schon abgezahlt, zu, so daß sie einen Saldo von 119 Millionen, mithin gegen jenen der Commission einen Unterschied von gerade 100 Millionen Franken darstellte. Man erhielt indeß noch einige Abzüge, und so kam schließlich die Summe auf 112 Millionen zu stehen, deren Abtragung der General-Intendant vor der Räumung des Landes verlangte. Um nur einmal zu endigen, und wenigstens den unglücklichen Preussen die Wohlthat der Ruhe zu verschaffen, ermächtigte der König die Commission, diesen Saldo zuzulassen. Aber nun erhoben sich neue und noch niederschlagendere Schwierigkeiten über die Art der Zahlung und über die von dem Intendanten verlangte Sicherheiten. Endlich am 8ten März 1808 kam die Commission mit ihm über den Entwurf einer Convention überein, den man sogleich nach Paris sandte, um ihn zur Genehmigung des Kaisers vorzulegen. Man gab zu dieser Anfangs Hofnung; aber sie erfolgte nicht, ungeachtet der inständigsten Vorstellungen des Prinzen Wilhelm. Der Kaiser verhehlte dem Prinzen nicht, daß er die Räumung Preussens allein von seinen übrigen politischen Combinationen abhängen ließ, (also nicht von der Erfüllung der Verträge!) Während dieser Hinhaltung und der beständigen Ausflüchte, die der Prinz bei seiner Unterhandlung zu erfahren hatte, erlag das unglückliche Preussen unter der Last des Krieges, mitten im Frieden; die Leiden, das Elend, die Verzweiflung der Nation stiegen auf das Höchste.

Endlich kam es in die politische Combinationen des

Kaisers, die Räumung Preussens zu versprechen, jedoch auch nur um einen Preis, der die lezten Kräfte des Landes erschöpfen sollte. Sein Minister der auswärtigen Verhältnisse schlug gegen Ende des Monats August dem Prinzen Wilhelm den Entwurf einer Convention vor, worin man, weit entfernt die schließliche Berechnung des General-Intendanten anzunehmen, den Betrag der von Preussen zu zahlenden Contributionen auf 154½ Millionen, also noch auf 42 Millionen mehr, als schon jener Intendant selbst in seinem Conventions-Entwurf erfordert hatte, ansetzte, ohne daß sich ein Grund zu dieser ungeheuren Steigerung anders als in dem unversöhnlichsten Groll gegen Preussen auffinden ließ. Es würde zu weit führen, hier den ganzen Gang dieser mühseligen Verhandlung, und aller von dem Prinzen und dem Gesandten des Königs geschehenen Vorstellungen und Ansuchungen, so wie der verschiedenen ihnen dagegen von dem Kaiserlichen Minister gemachten, und wenig von einander abweichenden Vorschläge zu verfolgen. Das Resultat war, daß der Kaiser darauf beharrte, nicht blos die Rückstände der Krieges-Contribution, sondern auch die der Landes-Einkünfte, selbst noch über den Zeitpunct des 12ten Julius 1807 hinaus, und für die ganze Dauer der Französischen Occupation fordern zu dürfen; gleich als rührte der bisherige Aufschub in der Berichtigung dieser Geldsache nicht von dem Groll, den Zögerungen und den unerschwinglichen Anforderungen Frankreichs her, sondern von einem übeln Willen der Preussischen Regierung, welche selber doch gewiß in dem Zustand ihrer Unterdrückung nichts sehnlicher wünschen konnte, als endlich ganz in Richtigkeit zu kommen. Jene Rückstände wurden am Ende auf 180 Millionen berechnet, und der Minister des Kaisers machte es gegen den Prinzen als einen Be-

weis der Großmuth des Kaisers geltend, daß er davon 30 Millionen dem Preussischen Staate erließ. Sein leztes Wort war: die Zahlung von 140 Millionen. Ein unerwarteter Nebenzufall, der keine Beziehung auf diese Verhandlung hatte *), mußte den Vorwand hergeben, gegen Preussen noch neue Härten auf die schon geübte zu häufen. Man seßte unter sehr ausdrucksvollen Drohungen dem Prinzen einen peremtorischen Termin von wenigen Tagen, um den ihm vorgeschlagenen Entwurf einer Convention entweder anzunehmen, oder ganz zu verweigern. Niemand konnte zweifeln, daß eine Weigerung auf der Stelle den Untergang der Preussischen Monarchie nach sich gezogen haben würde.

Der Prinz sah sich daher genöthigt, am 8ten September 1808 mit dem Kaiserlichen Minister Grafen von Champagny die Convention zu unterzeichnen, welche die Preussen ihrem König wiedergaben, und ihren Leiden endlich ein Ziel seßen sollte, jedoch um den Preiß neuer, und sehr drückender Opfer.

Die mindern Opfer waren:

Die Verminderung der Preussischen Armee auf 42,000 Mann, deren Anzahl in den ersten 10 Jahren nicht erhöhet werden sollte;

Die Ueberlassung der Festungen Glogau, Stettin und Küstrin in die Gewalt der Französischen Armee, und zwar der erstern Festung bis zur Berichtigung der Hälfte, und der beiden leßtern bis zur Berichtigung des Ganzen der Contribution;

Die Leistung der Verpflegung für 10,000 Mann Französischer Truppen als Garnison dieser Fe-

---

*) Die Angelegenheit des bekannten Briefes des Herrn Ministers von Stein.

stungen, und Unterhaltung der Belagerungs-Bedürfnisse auf 6 Monate in jeder Festung;

Die Errichtung von sieben Militär- und Etappenstraßen im Lande zwischen den drei Festungen, dem Herzogthume Warschau, Sachsen, Danzig und Magdeburg; und

Die Abtretung eines Gebiets von 2000 Toisen um die Citadelle von Magdeburg auf dem rechten Ufer der Elbe.

Aber die drückendste Bedingung war, die Festsetzung der an Frankreich zu bezahlenden rückständigen Krieges-Contributionen und Landes-Einkünfte auf die ungeheuere Höhe von 140 Millionen Franken, und einer äußerst lästigen Zahlungsweise. Der König sah mit Schmerz die Unmöglichkeit in den vorgeschriebenen Terminen eine so übermäßige Summe blos aus den Mitteln eines Staates zu berichtigen, welcher gänzlich entkräftet da lag, nachdem in und nach dem Kriege so lange alle Landes-Einkünfte in fremde Cassen geflossen waren, die Einwohner durch unerschwingliche Forderungen und außerordentliche Lasten aller Art erschöpft worden, und keine National-Industrie, bei völliger Stockung des Handels, den Hülfsquellen des Staates aufhelfen konnte. Der König sandte daher seinen Kabinets-Minister Grafen von Goltz nach Erfurt zu dem Französischen Kaiser, als dieser daselbst im Monat October 1808 eine Zusammenkunft mit dem Russischen Kaiser hatte, um ihm den wahren Stand der Dinge dringend vorzustellen. Der Verwendung des Kaisers Alexander war es zu danken, daß Napoleon endlich auf die Summe der 140 Millionen einen Nachlaß von 20 Millionen bewilligte.

Die Preussische Regierung ließ am 5ten November 1808 dem General-Empfänger der Contributionen bei

der Französischen Armee die nöthigen Papiere aushändigen, welche die Zahlung der 120 Millionen Franken sicher stellten, nämlich für 50 Millionen Wechselbriefe, und für die übrigen 70 Millionen Provinzial-Obligationen, die in 6 Monaten gegen Domainen-Pfandbriefe ausgewechselt werden sollten. Um diese Aushändigung zu beurkunden, und dem allgemeinen Vollzug der Pariser Convention vom 8ten September näher zu treten, ward noch in Berlin am 5ten November 1808 eine neue Convention zwischen dem Grafen von Goltz und dem General-Intendanten Daru abgeschlossen.

Nun endlich erfolgte die Räumung der Preussischen Staaten (mit Ausnahme der drei Oder Festungen;) nämlich die des Landes zwischen der Weichsel und Oder am 22ten November, und die des Landes auf dem linken Ufer der Oder am 5ten Dezember. Die Uebergabe der Cassen und der Verwaltung des Landes an die Preussische Behörden geschah den 18ten November 1808 *).

Preussen mußte indeß noch fünf abermalige Conventionen (am 12ten, 28sten, 29sten, 30sten November 1808 und 22sten Febr. 1809) mit Frankreich abschliessen, um die Verpflegung der drei Oder-Festungen zu sichern, um Demarcationslinien um diese Festungen und die Errichtung Französischer Posten zwischen denselben

---

*) Auch erst um diesen Zeitpunct erhielten die in Frankreich zurückbehaltenen Preussischen Kriegsgefangenen, welche nach Art. 29. des Tilsiter Friedens längst hätten zurück gegeben werden sollen, ihre Freiheit. Sie kehrten im Anfang des J. 1809, 15,000 M. an der Zahl, in ihr Vaterland zurück.

zu bestimmen, und um die Militärstraßen, die Etappenörter und alles was auf den Marsch und die Unterhaltung der Französischen Truppen im Lande Bezug hatte, festzustellen. —

Seinen Staaten zurückgegeben, hatte nach dieser Räumung der König von Preussen, nur den Gedanken, die Wunden der Nation zu heilen, und die Ruhe und das Glück, welches sie von seiner landesväterlichen Sorgfalt erwartete, besonders durch ein gutes Einverständniß mit der Französischen Regierung zu sichern. Indem der König mit äußerster Treue alle Verpflichtungen erfüllte, die der Tilsiter Friede und so viele folgende Verträge ihm auferlegt hatten, versäumte er keine Gelegenheit, und schonte keine neue Opfer, um dem Französischen Hofe gefällig zu seyn, und denselben von der Aufrichtigkeit seines Bestrebens zu überzeugen. Aber es fehlte sehr viel, daß der Französische Kaiser sich vorgesetzt hätte, ihm ein Gleiches zu erwiedern; daß dieser Monarch, welcher in seiner Macht sich über seine eigene Verpflichtungen erhaben glaubte, sein Wort gegen Preussen in vielen Fällen, wo es auf etwas Wesentliches ankam, gehalten hätte; und daß er endlich aufhörte, einer Nation wehe zu thun, die es ohne Erfolg versucht hatte, den weiten Planen seiner Herrschsucht zu widerstehen.

Unter so vielen Handlungen der Willkühr und Gewalt, worüber Preussen noch zu klagen gehabt hat, wird es nie die leider zu berüchtigte Convention von Bayonne vergessen können, welche zwischen Frankreich und der Warschauischen Regierung nach einer sehr verheimlichten Unterhandlung, eben während derjenigen, die der Prinz Wilhelm für die herzustellende Eintracht von Frankreich und Preussen mit Offenheit pflog, abgeschlossen ward, um letztere Macht, ohne ihr Wissen

und in völligem Widerstreit mit allen Grundsätzen der Moral, der allgemeinen Gerechtigkeit und des Tilsiter Friedens, ihres Eigenthums im Herzogthum Warschau zu berauben.

Dieser Friedensschluß hatte sehr ausdrücklich im Art. 25. festgesetzet: „daß kraft der bedungenen Reci„procität die den Privat-Personen und öffentlichen An„stalten jeder Art in der Preussischen Monarchie (na„mentlich auch der Bank und Seehandlung,) gehören„renden und in den abgetretenen Ländern unterge„brachten Fonds und Capitalien, weder eingezogen noch „unter Beschlag gelegt werden dürften, sondern ihren „Eigenthümern frei bleiben sollte, darüber zu disponi„ren und allen Genuß davon fortwährend zu haben.“ Die dem Prinzen Wilhem am 8ten September 1808 aufgedrungene Convention (Art. 3.) hatte hiezu zwar allerdings die Modification gefügt: „daß die Sr. Ma„jestät dem König von Preussen zustehenden Schuld„forderungen an Privatpersonen des Herzogthums War„schau nach den Bestimmungen des Tilsiter „Friedens ohne allen Rückhalt abgetreten seyn soll„ten.“ Indeß so hinterlistig auch diese Modification war, so hatte sie doch dadurch, daß sie sich ausdrücklich auf die Bestimmungen des Tilsiter Friedens bezog, wenigstens die durch leztern dem Eigenthum der Preussischen Privatpersonen und Institute im Herzogthume Warschau feierlich zugesicherte Garantie unberührt gelassen und also blos die Forderungen des Königs selber treffen können, d. h. der Staats-Cassen, welche Eigenthum der Krone verwalten, keinesweges aber auch der öffentlichen Anstalten, welche nur Eigenthum der Privatpersonen verwalten.

Ungeachtet dieser Garantie des Friedenschlusses und selbst schon vor der Convention vom 8ten September

hatte der König von Sachsen, Herzog von Warschau, als ein seiner Krone verfallenes Gut, alle im Herzogthum Warschau ausstehende Capitalien Preussischer Unterthanen und öffentlichen Anstalten in Beschlag nehmen lassen, nämlich nicht blos die Capitalien der Bank, der Seehandlung, der allgemeinen Wittwen-Casse, der Militär-Wittwen-Casse, des großen Waisenhauses zu Potsdam, der Hospitäler, Zuchthäuser, Justiz-Gebühren-Cassen, Kirchen, frommen Stiftungen, Universitäten, Schulen u. s. w. sondern auch eine große Anzahl Capitalien von Privat-Personen, auf den bloßen Verdacht, daß diese etwa die Unterhändler oder Mittelspersonen der Berliner Bank gewesen seyn möchten. So gewaltthätig und feindselig diese Maasregel auch war, man gründete sie doch auf jene besondere, zwischen dem König von Sachsen und dem Französischen Kaiser am 10ten May 1808 zu Bayonne abgeschlossene Convention. Nie ist diese Convention der Preussischen Regierung officiel mitgetheilt worden. Indeß hat man erfahren, daß kraft ihres 2ten Artikels: „alle sogenannte „reservirte (oder Preussische) Geld-Forderungen im „Herzogthume Warschau, die nach dem Verzeichniß „des General-Intendanten der Französischen Armee „43,466,200 Franken 51 Centimen an Capital, und „noch 4 Millionen rückständige Zinsen betragen sollten, „so wie diejenigen, welche man noch weiterhin entdecken möchte, von dem Französischen Kaiser an den „König von Sachsen als Herzog von Warschau, zur „Verbesserung der Warschauischen Finanzen abgetreten „seyn sollten, und daß dagegen der König von Sachsen „versprochen habe, in die Kassen des Kaisers die Summe „von 20$ Millionen Franken zu zahlen.“

Auf diese Weise schritten zwei Monarchen zum Kauf und Verkauf des Eigenthums einer dritten benach-

barten

harten und befreundeten Nation; und die Beamten der Warschauischen Regierung wurden befehligt, überall auf dies Eigenthum Jagd zu machen, gleich als wäre es ohne Eigenthümer, oder als gehörte es einem unglücklichen geächteten Feinde. Jene Beamten entledigten sich des Auftrages mit beispielloser Erbitterung. Es ward zu Warschau am 13ten Dezember 1808 eine Liste von confiscirten Preussischen Capitalien, im Betrag von

11,314,769 thlr. 5 gr.

und am 28sten März 1811 eine zweite Liste solcher Capitalien von . . . . . 7,509,327 — 17 —

zusammen 18,824,096 thlr. 22 gr.

öffentlich bekannt gemacht.
Hievon kamen in Abzug nach einer dritten Liste vom 18ten May 1811 verschiedene doppelt gerechnete und daher hier zu löschende Capitalien von zusammen . . . . . 1,805,140 — 2 —

darnach blieben 17,018,956 thlr. 20 gr.

Diese 17,018,956 Thaler 20 Groschen Preussische in Warschau ausstehende Capitalien, wovon nur der bei weitem kleinste Theil wirkliches Eigenthum des Königs von Preussen, der größte Theil aber unbestreitbares Eigenthum Preussischer Institute und Privatpersonen war — wurden also in Beschlag genommen und confiscirt, oder bedroht dies zu werden.*) Allgemeine Bestürzung

*) Die Sächsisch-Warschauische Regierung, gestützt auf den Beistand Frankreichs, und gereizet durch die weni-

verbreitete sich unter Tausenden von rechtlichen Familien, Wittwen und Waisen, welche ihr Vermögen ehehin in Südpreußen angelegt hatten, als hier noch Gerechtigkeit und Civilisation herrschten, und ein solches Uebermaaß von Barbarei nicht ahnen ließen. Umsonst hörte man die rührendsten Klagen so vieler Personen, die feierlichsten Einsprüche der Preussischen Institute, die Stimme des allgemeinen Unwillens; Umsonst ließ die Preussische Regierung die dringendsten Vorstellungen thun. Zu Paris verwieß man solche nach Dresden und Warschau, und hier entschuldigte man sich mit den gegen Frankreich eingegangenen Verpflichtungen. Endlich ließ jene Regierung in Dresden und Warschau große Opfer anbieten; zuerst die Summe von 10 Millionen Franken, die sie entrichten wollte; dann 20 Millionen (als die von Warschau an Frankreich abgezahlte Summe) und späterhin die Abtretung aller wirklich der Berliner Bank und der Seehandlung gehörenden und zusammen etwa 8 Millionen Thaler betragenden Fonds und Capitalien

---

gen Maasregeln, welche in dieser Leidens-Epoche die Preussische Regierung der schreiendsten Ungerechtigkeit entgegensetzen konnte, fügte selbst noch neue Härten hinzu; sie erklärte durch ein Decret vom 6ten Januar 1809 alle Schuldforderungen auch der Preussischen Privatpersonen ohne Ausnahme als mitbegriffen in dem Beschlag. Diese Maasregel traf noch Capitalien von zusammen 7,371,529 Thaler, die reines Eigenthum von Privatpersonen wären, und die mit jenen 17,018,956 Thaler 20 Groschen die eigentlichen sogenannten Bayonner Listen, ein Ganzes von 24,389,485 Thaler 20 gr. darstellten. Indeß hat in der Folge die Sächsisch-Warschauische Regierung dies leztere Decret durch eine besondere Convention mit Preussen vom 10ten September 1810 zurückgenommen.

im Herzogthum, um nur dagegen die Aufhebung des Beschlages von den Capitalien der andern Institute und denen der Privatpersonen zu erlangen, welche fälschlich in der Cathegorie der Capitalien der Bank begriffen waren.

Da die Menschlichkeit des Königs von Sachsen nicht ganz der schreienden Ungerechtigkeit, in welche man ihn gezogen hatte, den Platz überlassen konnte, so hat er nachher im Jahre 1811 zwar außer den Capitalien der Invaliden-Casse (die jedoch schon von dem Französischen General-Intendanten selber ausgenommen waren) auch die der allgemeinen Wittiven-Casse und einiger kleinern Institute von der Confiscation frei gesprochen. Aber aus Furcht sich gegen Frankreich zu compromittiren, hat er niemals bewogen werden können, eine allgemeine Aufhebung der Confiscation der in Beschlag genommenen Capitalien auszusprechen, selbst nicht gegen die von Preussen angebotenen großen Opfer. In Hinsicht auf die Preussischen Privatleute, deren ausstehende Forderungen in Beschlag genommen waren, weil man sie für Mittelspersonen der Bank hielt, hatte der König von Sachsen ferner zwar erklären lassen, daß er diejenigen ihrer Capitalien, welche sie durch förmlichen Beweiß als ihr wirkliches Privat-Eigenthum darthun könnten, frei sprechen wolle; aber dies förmliche Verfahren war in der Ausführung zu schwierig und im Erfolge zu ungewiß, und erlaubte daher nur sehr wenigen Personen ihre Rechte geltend zu machen. Die hiernach auf den Listen der Bayonner Convention wirklich ausgestrichenen Capitalien der allgemeinen Wittiven-Casse und einiger kleinern Institute betrugen kaum die Summe von 2 Millionen Thaler. Also verblieben Funfzehn Millionen Thaler Preussisches Eigenthum wirklich im Beschlag der Warschauischen Regierung; und jeder-

mann weiß, daß selbst die Allgemeine Wittwen-Casse und die übrigen Eigenthümer der frei gesprochenen Capitalien nicht einmal im Stande gewesen sind, über dieselben zu disponiren oder die Zinsen zu erheben, Dank sey es der ersten Stimmung welche ihre Schuldner in Warschau durch die Confiscationen erhielten, und der allgemeinen Anarchie, welche die Wohlthaten Frankreichs über das Herzogthum gebracht haben.

Dies sind Wunden, die noch lange bluten und auf beständig das Andenken derer beflecken werden, welche einen von Natur guten und gerechten Fürsten durch die Bayonner Convention haben irre führen, zwischen ihn und Preussen den Samen ewiger Zwietracht ausstreuen, und das Verderben dieses Staats vollenden wollen. —

Unter den neuen Verhältnissen zwischen Frankreich und Preussen hat wohl keines diese leztere Macht so viele Beweise von demüthigender Unterwürfigkeit gegen Erstere, und Härten gegen schuldlose Individuen gekostet, als ihr Beitritt zu dem sogenannten Continentalsystem. Die Geschichte wird dieses System des Kaisers Napoleon richten, welcher, ohne eigene Seemacht, die Handelsmacht seiner Feinde mit den Entäußerungen und der Verarmung seiner Freunde zu bekämpfen gedachte. Hier soll blos von Thatsachen die Rede seyn, welche sich auf Preussens Theilnahme beziehen.

Der Tilsiter Friede hatte (Art. 27.) bestimmt: „daß „bis zu dem definitiven Frieden zwischen Frankreich und „England alle Länder des Königs von Preussen ohne „Ausnahme gegen die Schiffahrt und den Handel der Engländer gesperrt seyn sollten.“

So gerecht auch der Wunsch des Königs gewesen wäre, daß wenigstens den in brittischen Häfen oder auf offenem Meere gerade befindlichen Preussischen Schiffen

zu ihrer Rückkehr, besonders mit den zur eigenen Verpflegung der Französischen Truppen im Lande so nöthigen Getreide-Ladungen, Zeit und Mittel gelassen, und England auch nicht zu früh gereizet würde, sich mit Preussischer Beute zu bereichern; so ward dennoch die Sperrung der Preussischen Häfen gegen die Engländer schon zu Memel am 1sten September 1807 durch eine förmliche Verordnung anbefohlen, und noch am 9ten September durch eine strenge Instruction für die Seegerichte verstärkt. Aber diese Häfensperre ward in Paris noch nicht genügend gefunden; denn man äußerte darüber selbst im Französischen Moniteur Misvergnügen und Mistrauen. Die Preußische Regierung mußte daher in einer umständlichen Verordnung vom 11ten Junius 1808 die Grundsätze näher bestimmen, welche wegen genauester Aufsicht auf die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und das innere Verkehr zu beobachten waren, um durchaus jedem Handel und jeder Communication mit England zu steuern. Sie stellte 1808 in allen Häfen, und noch 1810 in mehrern Commerzialstädten des Innern Handels-Commissarien an, zu dem alleinigen Geschäft, diese Aufsicht zu führen, überall die Vollstreckung des Continentalsystems zu leiten und zu beobachten, und hierbei einverständlich mit den Französischen Consuln in den Häfen zu handeln. Sie ertrug seitdem mit Geduld die Zumuthungen und den Uebermuth der meisten dieser Consuls, welche nur berufen zu seyn glaubten, als unabhängige Behörden, den wenigen unverbotenen Handel, der noch bestehen konnte, zu hindern, ihn zu verschreien, und das Interesse eines Landes zu compromittiren, welches sie freundschaftlich aufgenommen und auf dessen Kosten sie sich inzwischen bereicherten. Sie schonte es ferner nicht, in Uebertretungsfällen alle strenge Maasregeln, als Confiscationen,

Geld- und Gefängnißstrafen, gegen ihre eigene Unterthanen anzuwenden, indem sie sich darin ergab, deren ehehin so blühenden Handel völlig dahin sterben, und die lezten Hülfsquellen des Staats versiegen zu sehen, wofern sie nur hoffen konnte, der Französischen Regierung Genüge zu leisten. Aber diese war äußerst schwer zu befriedigen, wo es auf ihr Lieblings-System ankam, zu dessen Erweiterung sie vielmehr noch neue befehlende Aufforderungen schnell auf einander folgen ließ.

So geschahe es in Folge solcher Aufforderungen, daß die Preussische Regierung durch die Verordnung vom 11ten Juny 1808 auch gegen Schweden die Verbotgesetze richten mußte, die in Tilsit nur gegen England allein erfordert waren.

Dieselbe mußte ferner durch die Verordnung vom 7ten März 1810 die Confiscation gegen alle auf einem Schiffe befindliche Colonialwaaren aussprechen, welches von irgend einem Europäischen Hafen, ohne Unterschied, oder von irgend einem Lande oder einer Colonie in Ost- und West-Indien herkomme, womit Frankreich nicht in Freundschafts- oder Handels-Verhältnissen stände.

Sie mußte durch die Verordnung vom 19ten Julius 1810 die Preussischen Häfen auch gegen die Schiffe der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sperren; und als sie nachher glaubte, wenigstens die rückwürkende Kraft dieser für die Unterthanen unerwarteten Maasregel durch eine nachträgliche Erklärung vom 5ten August etwas einschränken zu können, sahe sie sich durch eine Französische Aufforderung genöthigt, am 1sten November die so gerechte Einschränkung wieder zurückzunehmen.

Endlich mußte sie jenen berüchtigten Continental-Impost, welcher von dem Kaiser durch den Ta-

rif von Trianon am 5ten August 1810 festgestellt war, annehmen, und durch eine Verordnung vom 10ten October auf alle Colonialwaaren-legen, welche aus Confiscationen in den Häfen oder aus Seeprisen benachbarter Staaten oder auch aus einem durch Französische Licenzen erlaubten Handel herkommend, in die Preussischen Staaten eingeführt werden mochten; unterdeß alle andere Seewärts eingehende Colonialwaaren, ohne weitere Unterfuchung ihres Ursprungs, als aus dem Englischen Handel herstammend angesehen, und dem zufolge confiscirt werden sollten. Dieser Tarif, dessen Sätze wenigstens für die wichtigsten Waaren die Hälfte und selbst Zweidrittheil ihres gewöhnlichen Preises überstiegen*), und durch diese außerordentliche Vertheurung ihren Verbrauch und folglich den Handel mit ihnen vermindern sollten, ward von Frankreich als das Hauptmittel gerühmt, siegvoll Großbrittanien auf seiner verwundbaren Seite zu bekämpfen. Er würde aber sogleich den Handel vernichtet haben, wenn man nicht gesucht hätte, alle mit dem von Frankreich vorgeschriebenen System und Abgaben-Muster vereinbarliche Milderungen in die Ausführung zu legen. Die Preussische Regierung erforderte den Tarif, und hob dagegen die alten Consumtionsgefälle auf; sie erforderte ihn gar nicht von dem ersten Material für die Fabriken des Landes, noch

---

*) Z. B. für den Centner Caffee, dessen gewöhnlicher Preis (ohne die alten Landesgefälle) zu Berlin im Monat August 1810 zu 94 thlr. 12 gr. stand, betrug der Continental-Impost 52 thlr. 12 gr.; Brasilische, Surinamsche und andere Baumwolle, Preiß 158 thlr. Impost 105 thlr.; Rohzucker Preiß 41 thlr. Impost 39 thlr.; Cacao, Preiß 98 thlr. 13 gr. Impost 130 thlr.! — Der Thee allein war begünstigt und mäßig theuer.

von den bloß durchgehenden Waaren; und bei der Zahlungsweise bewilligte sie den Kaufleuten wesentliche Erleichterungen.

Das Continentalsystem entwickelte sich in seiner ganzen Strenge während des Herbstes 1810. Frankreich ließ erklären: „daß es keine neutrale Schiffe mehr gäbe; daß die bis hiehin neutralen Flaggen blos Schiffe deckten, welche für England Verkehr hätten, auf Englische Licenzen segelten, und als von England kommend angesehen werden müßten; daß selbst, wenn sie Certificate Französischer Consuls, oder sogar Französische Licenzen am Bord hätten, man denselben keinen Glauben beimessen müßte; daß alle Colonialwaaren, von welchem Ort und auf welche Weise sie auch ankämen, nichts als brittisches Eigenthum wären, und daher in Beschlag genommen und confiscirt werden müßten." Es verbreiteten sich zugleich Gerüchte, daß Französische Truppen plötzlich in Deutschlands erste Handelsstädte einrücken würden, um diese Andeutungen zu vollstrecken, und eine allgemeine Jagd auf die Colonialwaaren zu machen. Wirklich fand dies in Frankfurth (am 22sten Oktober 1810), in den Hanseestädten und in Mecklenburg statt. Man war gleichfalls nicht ohne Besorgniß für die Preussischen Küsten der Ostsee, wo ein von Natur wohl erlaubter und durch so viele örtliche Umstände begünstigter Handel nie ganz hatte unterdrückt werden können. Es genügte nicht mehr, daß die Preussische Regierung ihren Behörden die bestimtesten Befehle ertheilt hatte, mit äußerster Strenge die Grundsätze des Continentalsystems zu beobachten. Sie mußte noch ein großes Beispiel von dieser Streuge geben, um allen Maasregeln Frankreichs zuvorzukommen, welche die Krisis hätten vermehren können.

Der König befahl daher durch die Verordnung

vom 28sten October 1810 den Localbehörden, auf der Stelle alle Colonial-Erzeugnisse und alle für Englische zu achtende Waaren, die sich im Lande befänden oder noch hinkommen würden, in Beschlag zu nehmen, sie in Verzeichnisse zu bringen, und ihren Ursprung mit aller Strenge zu untersuchen, damit sie dann, wann ihr Eingang verboten gewesen, confiscirt, hingegen, bei erlaubtem Eingang, mit dem Continental-Impost, ohne Unterschied ihrer Bestimmung für bloßen Durchgang, odee innere Consumtion, belegt würden. Würklich übergab gerade an dem nämlichen Tage, (den 28sten October) wo in Potsdam der König diese Verordnung unterzeichnete, in Berlin die Französische Gesandtschaft eine Note, um sich auf sehr ausdrucksvolle Art darüber zu beschweren, daß der Englische Handel noch nicht genug in Preussen unterdrückt sey, und um auf die allerstrengste Anwendung des Tarifs, so wie überhaupt auf Preussens kräftige Mitwirkung zu den gegen England gerichteten Maasregeln zu bestehen. „Wäre es möglich — „heißt es in der Note — daß man sich in Preussen „diesen Maasregeln zu entziehen gedächte, so würde der „Kaiser, genöthigt nur das Interesse der gemeinen „Sache zu Rathe zu ziehen, sich ungern in der Ver„bindlichkeit sehen, sie selber vollstrecken zu las„sen."

Ein neues Decret des Kaisers Napoleon (vom 19ten October 1810) verordnete für den ganzen Umfang des Französischen Reichs die Aufgreifung und Verbrennung aller Gegenstände Englischer Fabrikation, welche man in den Niederlagen der Zollämter und in den Waarenlagern der Privatpersonen finden würde. Zugleich ward die Preussische Regierung aufgefordert, dieselbe Maasregel zu ergreifen. Sie mußte daher wirklich verschiedene zu Berlin, Königsberg, El-

bing ꝛc. angehaltene Waaren von Englischer Fabrike verbrennen lassen. Immer vollzog sie nur mit Widerwillen und mit möglichster Schonung diese neue Härte gegen schuldlose Privatpersonen, die in Treu und Glauben auf die vorherigen Verordnungen sich in die erlaubten Geschäfte mit Waaren die aus Seeprisen und Confiscationen herrührten, eingelassen hatten, und diese Rückwirkung eines neuen, aller Gerechtigkeit widerstreitenden, und wenigstens in den Annalen der Preussischen Gesetzgebung unerhörten Decrets nicht ahnen konnten.

Um wo möglich dem Englischen Handel den lezten Stoß beizubringen, forderte der Kaiser am Ende October 1810 die Preussische Regierung auf, nicht mehr ihre Häfen gegen die mit Colonialwaaren beladenen Schiffe, (deren damals eine große Menge in der Ostsee war) zu schließen, sondern im Gegentheil ihr Hereinkommen zu begünstigen, sie sodann in Beschlag zu nehmen, zu confisciren, und die Ladungen in Natura zur Disposition Frankreichs zu stellen, mit Vorbehalt, daß ihr Werth auf die von Preussen noch schuldige Kriegs-Contribution abgerechnet werden sollte. Eine lange Unterhandlung ward hierüber geführt. Das Ende war, daß Preussen zu einer Convention zustimmen mußte, die am 28sten Januar 1811 mit dem Französischen Geschäftsträger unterzeichnet ward. Durch dieselbe erklärte man die Ladungen aller mit Colonialwaaren befrachteten und in den Preussischen Häfen unter Beschlag genommenen Schiffe für verkauft von Preussen an Frankreich, nach Maasgabe einer hinzugefügten Abschätzung, und so, daß Französische Commissarien in den Häfen eine vorläufige summarische Verzeichnung der Ladungsstücke vornehmen sollten; daß Preussen diese dann nach Magdeburg abführen ließe; daß man hier zu ihrer nähern Durchmu-

sterung und zur schließlichen Feststellung des Gesammtbetrages des Verkaufs vorschreiten sollte; und daß sodann nach einem vereinbarten Tarif eine Quittung für eine, diesem Betrag gleichkommende Summe, mit Inbegriff der Transportkosten, der Preussischen Regierung zugestellt werden würde, um dieselbe auf die Summen, welche sie noch an Frankreich schuldig war, in Abrechnung zu bringen. Der Kaiser ratificirte diese Convention, indem er noch drei von Preussen vorgeschlagene Artikel verwarf, und zu erkennen gab, daß die Abschätzung der für Frankreich wenig vortheilhaften Preise ihn selbst einige Zeit zweifelhaft gelassen habe, ob er die Ratification ertheilen solle. Gewiß hätte Preussen nichts lieber gewünscht, als dieser ganzen Abschätzung, dieses Verkaufs und dieser Confiscation überhoben zu bleiben. Die allmähligen, aber sehr sichern und ganz unschätzbaren Vortheile eines freien Handels und Vertrauens der Unterthanen in die Gerechtigkeit der Regierungen waren ihm köstlicher als die jener so weit gehenden Maasregel. Uebrigens hat man in Magdeburg die Uebergabe aller der eingezogenen und verkauften Ladungen erst Anfangs des Jahres 1812 beendigt.

Die Sorgfalt des Kaisers, den Continent nur mittelst einer völligen Zerstörung seines Einfuhrhandels mit Colonial- und Brittischen Waaren gegen England zu schützen, verfiel endlich auch auf die Ausfuhr der Continental-Erzeugnisse selber. Unter der Anführung des Verlangens, diese Ausfuhr zu begünstigen, und blos zu verhüten, daß nicht etwa England durch dieselbe sich selber die Gegenstände der ersten Nothwendigkeit ohne beträchtliche Opfer verschaffen könnte, ließ der Französische Kaiser im Julius 1811 die Preussische Regierung auffordern, den Tarif von gewissen Gefällen, welche er so eben in Frankreich auf die Ausfuhr des

Getreides und Schiff-Bauholzes gelegt hatte, gleichfalls anzunehmen. Diese Regierung mußte also (durch eine Verordnung vom 26sten Julius 1811) die Ausfuhrgefälle auf die genannten Erzeugnisse zu 32 thlr. 12 gr. für die Last feststellen, durfte weiterhin jedoch auf eine zweite Aufforderung (am 2ten August 1811) diese übermäßigen Sätze bis auf 16 thlr. 6 gr. für den Weizen, und 8 thlr. 3 gr. für Roggen und Futterkörner vermindern (die für das Holz aber blieben bestehen). Preussen dessen vornehmste Ausfuhr in Getreide und Holz bestehet, würde sich hiernach in der Unmöglichkeit gesehen haben, den Reichthum seines Bodens zu benutzen*), wenn nicht die Regierung ihren Unterthanen alle mögliche Schonung bei der Erhebung gewährt hätte. Aber welches traurige Verhältniß für diese Macht, sogar in ihrem innern Abgaben-System den gebieterischen Decreten Frankreichs folgen zu müssen!

Zuweilen bewilligte der Kaiser, im Widerstreit mit seinen eigenen Gesetzen, seinen Unterthanen und selbst Fremden (z. B. der Stadt Danzig) gegen einen gewissen Preis **) sogenannte Licenzen oder Erlaubniß-

---

*) Es war erwiesene Thatsache, daß z. B. ein Kaufmann zu Memel, welcher damals Schiffbauholz nach einem andern Europäischen Hafen hätte versenden, und um den gewöhnlichen Preiß daselbst verkaufen wollen, dadurch, daß er in Preussen dafür jene 32 thlr. 12 gr. von der Last bezahlte, anstatt allen Vortheils selbst noch einen wirklichen Verlust von 2 thlr. 14 gr. auf die Last gehabt haben würde.

**) Die Danziger bezahlten 40 Napoleonsd'or für die Licenz, außer einigen andern Auflagen. Aber bei der wegen der Licenzen zwischen Preussen und Frankreich angeknüpften Unterhandlung war die Rede davon, mit dieser

scheine, um überall und selbst nach England hinschiffen und Verkehr treiben zu dürfen. Er hatte zu solchen auch der Preussischen Regierung Hofnung gegeben. Diese mußte allerdings wünschen, davon Gebrauch machen zu können, um ihren Unterthanen die Vortheile dieses Handels zuzuwenden, und sich selber bei dem Mangel, worin der Staat war, einige Hülfsquellen zu eröffnen. Aber ungeachtet des Versprechens, welches der Minister der auswärtigen Verhältnisse des Kaisers, wegen 30 bis 40 zu ertheilender Licenzen, noch im Frühjahr 1812 der Preussischen Regierung gegeben, und ohngeachtet der Vortheile, welche letztere dagegen angeboten hatte, konnte dieselbe doch niemals die Licenzen für ihre Unterthanen wirklich erhalten, noch auch sonst in diesem ganzen Verfahren klar sehen, bei welchem der Kaiser als Gesetzgeber für den Continent und als Gesetzes-Uebertreter für sich selber erschien!

Jezt hatten die Härten des Französischen Monarchen gegen den Handel des Europäischen Continents die höchste Stufe erreicht. Es war unmöglich, noch deren neue zu ersinnen. Dem Französischen Kaiser hatte es vollkommen geglückt: der Handel seiner Freunde war vernichtet oder demoralisiret; unterdeß der Handel seiner Feinde, der kaum die Maaßregeln auf unserm traurigen Continent an sich verspürte, in allen Theilen der Welt blühte.

Aber Preussen, welches das Loos mehrerer Europäischen Staaten theilte, mußte noch für Sich besonders, bei seiner geographischen Lage und den politischen

---

Macht zur Hälfte die Continentalgefälle zu theilen, welche von den auf Französische Licenzen eingehenden Kolonialwaaren erhoben werden würden.

Banden, die es an Frankreich fesselten, manche andere Unbilden erdulden.

Die Verbindlichkeiten, welche dem Preussischen Staat durch die Pariser Convention vom 8ten September 1808 (Art. 6. und folg.) auferlegt waren, besagten: „daß die Festungen Stettin, Cüstrin und „Glogau in der Gewalt der Französischen Armee bis „zu völliger Berichtigung der von Preussen an Frank„reich schuldigen Kriegs-Contribution verbleiben sollten; „daß jedoch Glogau, sobald die Hälfte der leztern ab„gezahlt wäre, zurückgegeben werden würde; daß die „drei Garnisonen in diesen Festungen zusammen, aus „10,000 Mann bestehen sollten; daß diese Mannschaften, sie möchten sich in den Festungen oder auf dem „Hin- oder Rückmarsch in Preussischem Gebiet befinden, mit Ausnahme ihres Soldes, für Preussische „Rechnung unterhalten werden, und eben so für diese „die Versorgung (approvisionnement) der drei Festungen (dies nach einer nähern Convention vom 12ten „November 1808) geschehen müßte; daß während der „Französischen Besetzung dieser Plätze, die Verwaltung „der Einkünfte und der Justiz daselbst dem König von „Preussen verbleiben, so wie die Polizei dem Französischen Commandanten übertragen würde; daß sieben „Militärstraßen für die Französischen Truppen, nämlich: von Glogau nach Cüstrin,

— Cüstrin — Stettin,
— Stettin — Stralsund,
— Stettin — Magdeburg,
— Stettin — Danzig,
— Glogau — Kalisch,
— Glogau — Sachsen,

„und noch Französische Correspondenzposten auf diesen „Straßen errichtet werden sollten u. s. w.“

Außer diesen Militärstraßen bestand schon eine ältere zwischen Sachsen und dem Herzogthume Warschau über Crossen und Züllichau; (nach der Elbinger Convention vom 13ten October 1807) und noch mußte Preussen (am 26sten April 1811) sich zur Errichtung einer neuen Militärstraße zwischen Stettin und Mekkenburg, so wie (am 4ten Juny 1811) zu einer andern Straße zwischen Stettin und Danzig, anstatt der alten, nebst zwei Nebenstraßen zwischen diesen Festungen und Warschau, über Deutsch-Krone und Conitz, verbindlich machen. Es bestanden also am Ende eilf Militärstraßen, welche den Preußischen Staat in allen Richtungen durchschnitten, zum Gebrauch der Französischen Truppen!

Preussen, in Treue und Glauben auf die Verträge, strengte alle seine Kräfte an, die Kriegs-Contribution so bald als möglich zu berichtigen, um endlich seine Festungen und seine Unabhängigkeit wieder zu erlangen. Eitles Hoffen! Als in den ersten Tagen des Jahres 1811 die Preussische Regierung in Paris zu erkennen geben ließ, daß sie, ganz nahe am Ziel, die Hälfte berichtigt zu haben, bald so glücklich seyn würde, um die Zurückgabe der Festung Glogau anhalten zu können, entgegnete man ihr, daß sie noch weit entfernt sey, diese Zurückgabe verlangen zu dürfen, da ihr, um die Hälfte berichtigt zu haben, noch übrig bliebe, auch die Zinsen der Schuld, so wie verschiedene ihr von Frankreich zur Last geschriebene Kosten abzutragen. Als im Laufe des nämlichen Jahres die Preussische Regierung auch diesen neuen Anforderungen Genüge geleistet, und wirklich die Hälfte aller schuldigen Summen, wohl gezählt nach Frankreichs eigener Berechnung, entrichtet hatte, und hiernach ihr Verlangen wiederholen zu können glaubte, sahe sie sich nicht weniger getäuscht in der Zu-

rückgabe von Glogau, welche nun unter andern Vorwänden hingehalten ward. Und als endlich vorher zu sehen war, daß vor dem Ablauf des Jahres 1812 auch die zweite Hälfte der Contribution getilgt seyn mußte, wenn es noch auf mehrere große Lieferungen ankam, die für die Französischen Armeen in einem Kriege mit Rußland zu leisten waren, da mußte die Preussische Regierung sich zu einem Uebereinkommen bequemen, (am 24sten Febr. 1812) *) welches, unter andern sehr empfindlichen Festsetzungen, auch fernerhin die drei Oder Festungen in den Händen der Franzosen ließ. — Aber diese drei feste Plätze im Mittelpuncte Preussens mit eilf Militärstraßen, hatten noch nicht den herrschsüchtigen Absichten des Kaisers Napoleon genügt. —

Obwohl der Tilsiter Frieden (im Art. 19.) der Stadt Danzig ihre alte Unabhängigkeit, selbst unter Preussens und Sachsens Schutze versichert hatte, so ward diese Stadt dennoch in der Gewalt des Französischen Reichs behalten, welches sie stets durch einen Französischen Gouverneur regieren und durch eine Besatzung von 10 bis 20 tausend Mann Französischer und verbündeter Truppen bewachen ließ.

In der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Westphalen hatte der Kaiser Napoleon selber erklärt, in der Stadt Magdeburg blos für die ersten Jahre eine Französische Besatzung von 12,500 Mann halten zu wollen; dennoch hat diese fortgefahren, bis auf den heutigen Tag den Ort als eine militärische Besitzung Frankreichs inne zu behalten.

Die Stadt Stralsund, ehehin von den Franzosen

*) S. weiterhin die vier Verträge vom 24. Febr. 1812.

zosen besetzet, war zuletzt an die Krone Schweden, vermöge ihrer Ausgleichung mit Frankreich, förmlich zurückgegeben, und ein tiefer Frieden zwischen beiden Mächten sicherte der erstern alle ihre alte Besitzungen in Deutschland; dennoch wurde jene Stadt, wie ganz Schwedisch-Pommern, abermals von den Franzosen sehr unerwartet am 27sten Januar 1812 besetzet.

So waren also sechs feste Plätze, — vier im Mittelpunct und zwei auf den Gränzen Preussens, — meistens Festungen vom ersten Range, in der Gewalt der Franzosen, wider die Treue der Verträge!

Ihre Besatzungen machten im Anfange des Jahres 1812 eine Armee von mehr als Funfzig tausend Mann Französischer und verbündeter Truppen! und diese Armee, die selbst stärker als die Preussische war, konnte in jedem Augenblick zu einer noch weit beträchtlichern Zahl gebracht werden, und nach Belieben auf eilf verschiedenen wohl eingerichteten Militärstraßen die ganze Preussische Monarchie durchkreuzen, durchschneiden und zerstückeln!

Eine so außerordentliche und furchtbare militärische Stellung in dem Innern Preussens selber, machte den Kaiser Napoleon fast zum unumschränkten Herrn dieser Monarchie. Welche Klugheit und Sorgfalt auch Preussens Monarch anwenden ließ, um wenigstens die Form zu retten, am Ende mußte die Täuschung darüber verschwinden, daß ihm nur eine demüthigende Rolle gegen den Kaiser übrig blieb; daß dieser Preussen in der härtesten Sclaverei gefangen hielt, und daß seine Beamte und seine Krieger in die heiligsten Rechte der Souverainetät, wie in die des Privat-Eigenthums hier ohne Unterlaß eingriffen.

Wir haben diese unselige Wirkungen in den ausschweifenden Maaßregeln gesehen, welche Frankreichs

Despotismus für das Continentalsystem ergreifen ließ. Aber noch wollen wir einen Blick auf einige jener Plakereien und jener außerordentlichen Lasten werfen, zu denen die Anwesenheit der Französischen Truppen im Lande Anlaß gab.

Schon die beständigen Hin- und Hermärsche so vieler fremden Truppen auf eilf verschiedenen Militärstraßen mußten die unglücklichen Einwohner der Etappenörter erdrücken, die den Kriegern Wohnung und Unterhalt herzugeben hatten, und der ganzen Ungleichheit ihrer Launen und ihres Betragens ausgesetzt waren. Wie viele dieser Einwohner sind aus ihren Wohnungen geflohen, welche einst so ruhig und glücklich, und jetzt eine Stätte der Unordnungen und des Elends waren!

Der tägliche Unterhalt der Besatzung von den drei Oder-Festungen, die Leistung und die fortgehende Erneurung so verschiedener für einen sechsmonatlichen Belagerungsstand jeder Festung nöthigen Versorgungsmittel, und die Ausbesserungen der Festungswerke selber, die zuweilen von den Französischen Commandanten weit über die offenbare Nothwendigkeit hinaus erfordert wurden, verursachten der Preussischen Regierung ungeheure Kosten, die viel größer waren, als wenn Preussische Besatzungen die Plätze inne gehabt hätten, besonders in der letzten Zeit. Denn, obgleich durch die Verträge die drei Französische Besatzungen zusammen auf 10,000 Mann bestimmt waren, so ward dennoch diese Zahl seit dem April 1811 beständig überschritten, und gegen Ende des Jahres auf mehr als 23,000 Mann gebracht. Die Kosten der Preussischen Regierung für die drei Festungen überstiegen in dieser Zeit die Summe von 250 tausend Thaler monatlich, einige außerordentliche Ausgaben nicht einmnl mitgerechnet.

Zwar hatte die Französische Regierung, besonders durch die Convention vom 4ten Juny 1811 sich verpflichtet, einen sehr großen Theil dieser Kosten vom 1sten April 1811 an, so wie selbst diejenigen, die vor diesem Zeitraum seit dem 1sten Dezember 1808 statt gefunden, durch ein eigenes Comptabilitäts-Büreau in Berlin liquidiren, und an Preussen erstatten zu lassen. Wirklich richtete ein Französischer Commissär-Ordonnateur ein solches Büreau im Sommer 1811 zu Berlin ein; die Preussische Regierung ließ ihm die nöthigen Beamten zuordnen, und alle Mittel und Erleichterungen gewähren, die er nur wünschen konnte, um die Liquidation zu vollenden. Aber der Commissär reisete am Ende des nämlichen Jahres von Berlin wieder ab; er ist nie zurückgekommen; das durch seine Abreise ausgesetzte Geschäft ist nie wieder vorgenommen worden; und die durch die Verträge bedungene Rückzahlung hat nie Statt gefunden.

Unterdeß Preussen sich erschöpfte, um die Französische Regierung zu befriedigen, ermüdeten die Commandanten der drei Festungen die Behörden des Landes mit ihren Klagen und Anforderungen. Da war — nach ihnen, die so gern über Verletzung der Verträge schrieen, zu urtheilen — Preussen gewöhnlich im Rückstande, bald mit der täglichen Verpflegung der drei Besatzungen, bald mit der gehörigen Leistung und Erneuerung der für einen Belagerungsstand nöthigen Versorgungsmittel, bald mit der zu besorgenden Ausbesserung der Festungswerke, mit der Erneurung der Pallisaden, der Unterhaltung der Lazarethe und mit vielen andern Dingen minderer Wichtigkeit. Und doch konnte Preussen bei den meisten dieser Klagen darthun, selbst noch mehr geleistet zu haben, als die Verträge vorschrieben!

In Hinsicht auf die Zumuthungen und die Hand-

lungen der Willkühr, welche diese Commandanten sich so oft erlaubten, indem sie in die Civil-Verwaltung eingriffen, darf man nur einige Beispiele anführen und mit der Convention vom 8ten September 1808 zusammenstellen, welche diese Verwaltung ausdrücklich für Preussen vorbehalten, und blos die eigentliche Polizei in die Hände der Commandanten gelegt hatte. In Cüstrin z. B. wurden verschiedene Transporte Effecten, die Sr. Majestät dem Könige selber gehörten, im Jahre 1809 auf Befehl des Französischen Gouverneurs angehalten. Im Sommer 1811 verbot dieser selbst den Abgang aller Posten und Estafetten ohne seine jedesmalige Erlaubniß, bis, auf Andringen der Preussischen Regierung, die Französische sein Verbot endlich wieder aufhob. — In Stettin untersagte der Französische Commandant eigenmächtig im Julius 1810 das Ein- und Auslaufen eines jeden mit Colonialwaaren befrachteten Schiffes ohne Französischen Paß. Er ließ selbst am 16ten August 1810 alle Colonialwaaren, die auf dem Packhof und in den Speichern der Einwohner vorhanden waren, unter Siegel und Beschlag nehmen, und sandte das Verzeichniß davon nach Paris, wo erst nach 6 Monaten und nach vielfältigem Betreiben, die Preussische Gesandschaft die Aufhebung des Beschlages erlangte, jedoch auch nur unter der Bedingung, daß die Gefälle des Continentaltarifs von diesen Waaren durch Französische Beamten erhoben, und von ihnen zu der Versorgung der drei Festungen verwendet werden sollten. Er ließ diese Gefälle — zusammen 1,028,018 Franken für 8,491 Centner Waaren — von den Eigenthümern mit der äußersten Härte beitreiben, indem er gegen sie sogar mit militärischer Execution verfuhr, und ihnen die Abtragung der Gefälle mit den Waaren in natura abschlug. Er ließ noch im November eine

Durchsuchung der Häuser und Niederlagen der Kaufleute, und selbst ihrer Bücher vornehmen, um Kolonialwaaren aufzufinden. — Aber der Gouverneur von Glogau übertraf noch seine beide Amtsgenossen in dem Misbrauch, welchen er von seiner Militärgewalt machte. In dem beharrlichen Krieg den er allen und jeden Kolonialwaaren, nach welcher Bewandniß auch sie den Ort und die Nachbarschaft berühren mochten, erklärt hatte, ließ er in den Jahren 1810, 1811 und 1812 mehrere Transporte von solchen Waaren anhalten, und die Continentalgefälle von ihnen für die Französische Casse einfordern; und als die Eigenthümer sich hiezu nicht verstehen konnten, weil sie die Gefälle schon einmal in die Landescassen entrichtet hatten, so ließ er im November 1811 eine sehr große Menge dieser Waaren nach Magdeburg für Rechnung der Französischen Regierung abführen. Er ließ gleichfalls mehr als einmal die Häuser zu Glogau durchsuchen, und selbst fern von der Stadt nach andern Orten und der Order entlang patrouilliren, um Gegenstände dieser Art aufzufinden. Im November 1810 ließ er einen Transport von 40 Kisten mit Militär-Effecten, die von Berlin nach Breslau für Rechnung der Preussischen Regierung gehen sollten, anhalten; und erst nach dem inständigsten Andringen konnte diese ihr Eigenthum wiedererlangen. Ungefähr um dieselbe Zeit entsetzte er eigenmächtig einige Preussische Polizei-Beamte in Glogau ihrer Aemter, und stellte andere Individuen dafür an. Endlich erklärte er am 11ten May 1811, die Stadt in Belagerungsstand, und verlangte noch die Einsicht aller mit der Preussischen Post ein- und abgehenden Briefe. Diese mitten im Frieden unerklärlichen Maasregeln, welche die Einwohner, das Oberlandesgericht und die andern Behörden zu Glogau in die größte Verlegenheit setzten, nö-

thigten die Preussische Regierung, in Paris die Abberufung eines Generals zu verlangen, welcher, weit entfernt ein gutes Vernehmen mit Preussen zu unterhalten, nur die Leiden dieses Landes noch zu vermehren suchte, und dabei nicht einmal die Formen der Schonung beobachtete. Er ward wirklich abberufen, wiewohl man zu Paris ihn noch damit entschuldigte, daß er blos durch übertriebenen Diensteifer gefehlt habe. Auch sein Nachfolger fuhr fort in die Civil-Verwaltung einzugreifen, indem er noch weiter den Colonialwaaren den Krieg machte und (im August 1811), drei Königliche Civil-Beamte ins Gefängniß setzen ließ.

Die Französische Besatzung von Danzig und Stralsund gab gleichfalls Anlaß, Preußen besonders in seinen Handels-Verhältnissen Gewaltthätigkeiten erfahren zu lassen. So nichtsbedeutend auch in dieser ganzen Zeit die Seemacht des Kaisers war, so verfehlten dennoch Französische Kaper nicht, wenigstens dann, wann die Jahreszeit die Englischen Flotten aus der Ostsee entfernte, daselbst über die Schiffahrt der Preussen und die der Neutralen nach und von Preussischen Häfen, herzufallen, unter dem Vorwand, für die Erhaltung des Continentalsystems zu sorgen. Diese Kaper — gemeinhin nur armselige Fahrzeuge, kaum bewaffnet mit geringem Geschütz, zuweilen selbst ohne Kaperbriefe — machten aus ihren Zufluchtswinkeln zu Danzig, Stralsund und Rostock heraus Jagd auf alle Kauffahrtei-Schiffe ohne irgend einen Unterschied; sie schonten weder befreundete Flaggen, noch erlaubte Ladungen, noch gesetzlich richtige Seepässe. Sie erkühnten sich sogar dreimal, im Dezember 1810, im December 1811, und im Februar 1812, auf die Rhede von Swinemünde zu kommen, und verschiedene Preussische und neutrale Schiffe, die daselbst unter der Hoheit und dem Schutze der Gesetze Preus-

fens ankerten, und von denen eins selbst mit Preussischen Schildwachen besetzt war, anzugreifen, und mit Gewalt wegzuführen. Sie versuchten dasselbe noch einigemal zu Swinemünde, Rügenwalde 2c., jedoch nicht mit gleichem Erfolg. Dies waren nicht Unternehmungen von Kapern, sondern Seeräubereien, deren Schlupfwinkel sich in den von den Franzosen besetzten benachbarten Häfen befanden.

Zahlreiche Abtheilungen der Französischen Truppen, welche Stralsund und Schwedisch-Pommern inne hatten, rückten am 26sten Februar 1812 unversehens in die Städte Swinemünde, Anklam und Demmin ein, durchsuchten daselbst eigenmächtig die Häuser nach Kolonialwaaren und gingen am zweiten Tag wieder davon. Dieser feindselige Einfall außerhalb der Militärstraßen, um eine eben so willkührliche und gewaltthätige, als allen Verträgen widerstreitende Maasregel zu vollziehen, sprach zu leichthin den Rechten und der Würde des Souverains Hohn; er ließ, selbst in so weit er auch nur die Wirkung der übeln Laune eines damals in Schwedisch-Pommern commandirenden Französischen Marschalls war, *) doch Preußen zu schmerzhaft das ganze Misgeschick der Knechtschaft empfinden, worin fremder herrschsüchtiger Ehrgeiz diesen Staat gezwängt hatte. — —

Hier nahet der Zeitpunct, wo der Plan des Kaisers Napoleon gereifet war, durch einen neuen Krieg

---

*) Dieser Marschall, der einige Wochen später durch Elbing und Marienwerder reisete, fand für gut, auch daselbst eigenmächtig einige Transporte von Kolonialwaaren in Beschlag nehmen zu lassen, wiewohl die Eigenthümer sich wegen derselben vollkommen mit der Preussischen Regierung auseinandergesetzet hatten.

den letzten Ueberrest des Gleichgewichts auf dem Europäischen Continent umzustürzen, und von diesem unumschränkter Gebieter zu werden. Der Verfasser behält sich vor, zu einer andern Zeit diplomatische Materialien bekannt zu machen, die zur allgemeinen Geschichte der ewig denkwürdigen Epoche dienen können, wo Frankreich unter nichtigen Vorwänden und mit ungeheuren Kräften den Krieg begonn, welcher das Russische Reich unterjochen sollte, durch seinen wunderbaren Ausgang aber die Berechnungen desjenigen, der bis hiehin über die Ereignisse zu gebieten gewähnt hatte, gänzlich täuschte. Seinem Zwecke getreu, fährt der Verfasser hier fort, blos das Benehmen Frankreichs gegen Preussen zu schildern.

Als im Anfange des Jahres 1812 der Zwist des Kaisers Napoleon mit dem Russischen Cabinet einen zu ernsthaften Character annahm, um noch die Erhaltung des Friedens hoffen zu lassen, und alle Bemühungen des Königs von Preussen, um das Ungewitter zu beschwören, fruchtlos blieben; da sah dieser Monarch mit Schmerz und Gewißheit, daß seine Staaten nicht dem Geschick entgehen würden, in alle Trübsale des neuen Krieges hineingerissen zu werden. So erschöpft auch diese Staaten waren, so machte sie doch ihre geographische Lage znm unumgänglichen Schauplatz des Durchzuges und der Operationen der Französischen Truppen gegen Rußland, ungerechnet noch die Hülfsmittel, welche der Geist der Bildung und des Kunstfleißes ihrer Bewohner, und so viele von einer weisen und aufmerksamen Regierung geschaffene, besonders im Kriege nutzbare öffentliche Anstalten darboten. Man durchschaute bald den festen Entschluß des Kaisers Napoleon, für seinen neuen Zwist alle mögliche Vortheile von einem Zwischenlande zu ziehen, dessen Gebieter er schon durch

so viele militärische und politische Mittel wirklich war. Es blieb dem Könige, um nur die politische Existenz seiner Monarchie zu erhalten, keine andere Wahl, als der Verbündete desjenigen zu werden, der als Feind dieselbe gänzlich vernichten konnte, und mithin der höchsten Pflicht des Landesherrn alle andere Wünsche und die theuersten Neigungen zum Opfer zu bringen.

Der Herr General von Krusemark, Preussischer Gesandte in Paris, und Herr Geheimer Staatsrath von Beguelin, Bevollmächtigter des Königs für die Geld-Angelegenheiten, wurden bevollmächtigt, jeder für seinen Wirkungskreis, mit der Französischen Regierung in Unterhandlung zu treten. Verschiedene Verträge wurden hierauf am 24sten Februar 1812 mit dem Herrn Herzog von Bassano, Minister der auswärtigen Verhältnisse des Französischen Kaisers abgeschlossen; nämlich von dem Herrn von Krusemark, 1. der Hauptvertrag mit einigen besondern Artikeln zur Feststellung einer allgemeinen und engen Allianz zwischen beiden Staaten; 2. eine specielle Neben-Convention, um im Voraus die Mitwirkung Preussens zu den kriegerischen Unternehmungen im Fall eines Bruchs mit Rußland näher zu verabreden; 3. eine andere specielle Convention wegen der in dem Kriege mit England fernerhin durchzuführenden Maasregeln; und von dem Herrn von Beguelin, 4. noch eine besondere Convention wegen der Lieferungen, welche Preussen an die Französischen Armeen in dem Kriege mit Rußland zur Abtragung der noch an Frankreich schuldigen Kriegs-Contribution zu leisten haben würde. *)

*) Einige Zeit vorher hatte man zu Berlin einen Plan gemacht, nach welchem Pariser Handlungshäuser sich

Die Beeilung der Französischen Regierung mit dem Abschluß der Allianz war in diesem Zeitpunct so groß,

---

zusammen thun sollten, um unter sich die Summe von ungefähr 26 Millionen Franken aufzubringen und an den Kaiser Napoleon auf Rechnung der Preussischen Kriegs-Contribution zu bezahlen, so daß Preussen, indem es Domainen zum Unterpfand setzte, an diese neuen Gläubiger blos eine halbe Million Franken monatlich abzuführen hätte, anstatt der vier Millionen, welche Frankreich nach den Verträgen erforderte. Aber als diese Macht sich anschickte, ihre Truppen durch Preussen nach Rußland gehen zu lassen, war es vorher zu sehen, daß die Französische Armeen sich in Preussen würden ernähren lassen, unter dem Vorwand, die Ausgabe nach dem Frieden zu erstatten, und daß also Preussen, ohne Rücksicht auf diese Unterhaltung der Französischen Truppen noch verpflichtet seyn würde, monatlich eine halbe Million baar zu zahlen. Da man noch nie Beispiele gehabt hatte, daß diese Truppen, bei ihren Zügen durch fremde Länder sich auf eigene Kosten ernährt hätten; so schlug Herr von Beguelin dem Herrn Herzog von Bassano ein Uebereinkommen vor, nach welchem die Preussische Regierung, bis zum Betrag der Contribution, Lebensmittel für den Unterhalt der Französischen Truppen bei ihrem Durchgang durch Preussen zu liefern hätte, unter der Bedingung jedoch, daß diese solchergestalt durch ihre Commissarien verpflegte Truppen in nichts durch die Einwohner des Landes frei gehalten würden. Der Herzog von Bassano machte hierüber seinen Bericht an den Kaiser. Dieser schien Anfangs den Vorschlag gut zu finden, er forderte aber eine Menge Lebensmittel weit über den Betrag der Contribution hinaus. Als der Preussische Bevollmächtigte diese Bemerkung machte, erwiederte man ihm, daß die Französischen Truppen sich überall von den Einwohnern des Länder, durch welche sie gingen, frei halten liessen; daß es eine ganz besondere Gunst sey, wenn

daß man zu Berlin noch erst in Erwartung der letzten Vorschläge dieser Regierung stand, als man schon den

---

der Kaiser Napoleon die Abrechnung dieses Unterhalts von der Contribution gestatten wollte; daß man übrigens alle drei Monate die Abschliessung der Rechnungen vornehmen, und, sobald nur der Betrag der Contribution erreicht wäre, Frankreich den Ueberschuß in baarem Gelde abtragen würde. Der Preussische Bevollmächtigte sah sich in dem Fall, über die erforderten Quantitäten und über die Unmöglichkeit, sie vollständig abzuführen, noch viele Einwendungen zu machen. Der Kaiser ließ ihm indeß sagen, daß seine Einwendungen ihn sicherlich nicht abhalten würden, mit Rußland den Krieg anzufangen, noch auch mit den Truppen durch das Preussische Gebiet zu gehen, und daß es blos darauf ankäme, zu wissen, ob dieser Durchgang mit Ordnung geschehen, oder aber den Truppen die Sorge überlassen werden sollte, sich selber zu verpflegen. Auf viele Nachsuchungen gab endlich der Kaiser in einigen Puncten nach, besonders wegen 4 Millionen Scheffel Hafer, und einer andern Quantität Reis und Heu; auch ließ er durch den Herzog von Bassano das bestimmte Versprechen ertheilen, daß die Truppen die beßte Mannszucht beobachten sollten; wobei er hinzufügte, wie er nicht zugeben würde, daß z. B. ein schlecht berittener Cavallerist sein schlechtes Pferd gegen ein besseres im Lande mit Gewalt vertauschte. Am 24sten Februar 1812 Abends ließ der Kaiser sagen, daß er der Widersprüche müde wäre, und daß, wenn die Convention am folgenden Tag nicht unterzeichnet worden, er mit Gewalt seinen Durchgang durch Preussen nehmen würde. Dies sind unwiderlegte Thatsachen. Der Preussische Hof hat dieselbe namentlich im Monat Junius, wo Napoleon in Dresden war, in Erinnerung gebracht. Um das Uebel zu mildern versprach hier der Herzog von Bassano, im Namen seines Monarchen dem Herrn Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg, daß

förmlich unterzeichneten Vertrag daselbst erhielt, und dies geschah an dem nämlichen Tage (2ten März), wo man zu Berlin auch den Anzug einer Französischen Armee unter dem Fürsten von Eckmühl aus Mecklenburg nach Preussisch-Pommern vernahm.

Ohne hier den ganzen Geist dieser verschiedenen Verträge darzustellen, welche das Schicksal Preussens durch neue Ketten an Napoleons Triumphwagen fesseln sollten, begnügt sich dee Verfasser den Umfang der Anstrengungen, der Opfer und der Drangsale dieses Staats bei dem neuen Kriege, und wie wenig Frankreich ihm dies alles in Rechnung gebracht, nur durch einige allgemeine Züge zu schildern.

Am Tage der Auswechselung der Ratificationen (5 März) ließ der König schon alle nöthige Anordnungen zu der Vollziehung des Allianztractats und der Neben Conventionen treffen. Se. Majestät liessen sogleich Ihr bestimmtes Hülfs-Corps von 20,000 Mann, nämlich 14,000 Mann Infanterie, 4000 Mann Cavallerie und 2000 Mann Artillerie mit 60 Kanonen, aufbrechen, und dasselbe stets vollzählig erhalten; Anfangs un-

---

man an Preussen Französische Licenzen ertheilen wolle, um auf dieselben Englische Waaren in die Preussischen Häfen einzuführen. Obgleich Frankreich den grösten Theil von dem Gewinn dieses Handels für sich verlangte, so ließ es sich doch Preußen gefallen. Aber die Sache blieb hiebei stehen, und die versprochenen Licenzen (wiewohl man sich noch stellte, als sollte schon ein Courier aus Dresden nach Paris gehen, um sie ausfertigen zu lassen,) sind niemals ertheilt worden, wie man schon oben gesehen hat.

Man glaubt hier diese Thatsachen anführen zu müssen, um die ganze Unterhandlung wegen der obigen Conventionen in ihr wahres Licht zu stellen.

ter dem Oberbefehl des Herrn Generals von Grawert, dann unter dem des Herrn Generals von York. Jedermann weiß, auf welche Weise dies tapfere Corps Preussen seiner Pflicht ein Genüge gethan hat.

Aber ungeachtet dieser Dienste für Frankreichs Sache, liessen Frankreichs Behörden dies Hülfs-Corps in einem sehr empfindlichen Mangel an verschiedenen Bedürfnissen. Sie erlaubten selbst nicht, daß Kurland, gleich andern von den Französischen Waffen besetzten Provinzen, zu seiner Versorgung, allein die Lebensmittel ausgenommen, Anstalten machen durfte. Außerdem nahmen ihm die Französischen Gouverneurs, welche sich in Königsberg und Pillau niedergelassen hatten, die wesentlichsten Mittel, sich im Stande zu erhalten, indem sie sich das Recht anmaßten, die Gewehre und Munition, welche in Pillau zu seinem Gebrauche lagen, in Beschlag zu nehmen und über die Reserve-Bataillons zu disponiren, die in Ostpreussen zusammengezogen waren, um es vollzählig zu erhalten.

Ungeachtet der Bestimmung der zweiten Convention vom 24sten Februar (Art. 8.):

„daß die Französischen Commandanten, welche auf der Operationslinie angesetzet werden würden, sich weder directe noch indirecte in das was die Regierung und die Civil-Verwaltung beträfe, einmischen, und zu ihrem Wirkungskreis blos die Requisitionen, die Lieferungen, die Erhaltung der Ordnung u. s. w. in so weit es die Armee angehe, haben sollten;“

glaubten doch überhaupt diese Gouverneurs und selbst die Civil-Commissarien des Kaisers in Ostpreußen, diese Provinz nach ihrem Wohlgefallen, und als oberste Behörden, regieren zu können; sie betrachteten sie selbst als ein erobertes Land.

Nach der dritten Convention vom 24sten Februar (Art. 2.) sollte

„der Küstenhandel von Lübeck bis Memel durch die kräftigsten Maasregeln geschützet werden;“

und doch thaten die Französischen Behörden in Preussen das gerade Gegentheil; sie sperrten aus eigener Macht die Häfen von Elbing, Pillau, Königsberg und Memel, und untersagten daselbst den Eingang und Ausgang eines jeden Schiffes ohne Unterschied; und der Gouverneur von Königsberg belegte sogar die Waaren mit einem beträchtlichen Impost; so daß der geringe Handel, der erlaubterweise nach dem Continentalsystem noch übrig war, gänzlich vernichtet werden mußte.

Unterdessen die Französischen Behörden, selbst den Verträgen entgegen, die Preussische Verwaltung und die Industrie der Nation lähmten, ward das Land noch erdrückt durch die Märsche und die Anwesenheit so vieler Französischer und verbündeter Truppen, durch ihren auf die Einwohner zurückfallenden Unterhalt, und durch die regelmäßigen, aber ungeheuern Lieferungen, welche außerdem die Preussische Regierung zu leisten hatte, um der Französischen die Mittel zum Kriege mit Rußland zu gewähren.

Seit der Unterzeichnung der Verträge vom 24sten Februar mußten alle Preussische Provinzen, mit Ausnahme eines für neutral erklärten Theiles von Schlesien *) und der Festungen Colberg und Graudenz, von den Preussischen Besatzungen geräumt, und selbst mit

---

*) Nämlich Ober-Schlesien, Grafschaft Glatz, und der Fürstenthümer Breslau, Oels und Brieg.

Einschluß der beiden Hauptstädte Berlin und Königsberg, und der Festungen Spandau und Pillau, wiewohl von diesen die Verträge nichts erwähnt hatten, den Französischen Kriegsvölkern geöfnet werden, welche nun das Land nach allen Richtungen überschwemmten. Drei große Militärstraßen, von der Weichsel ausgehend, wurden in West- und Ostpreussen auf Befehl der Französischen Gouverneurs eingerichtet, damit der größte Theil aller gegen Rußland bestimmten Truppen, selbst derer, die von Warschau und Thorn kamen, *) in jener Provinz vereingt und über Gumbinnen der Russischen Gränze zugeführt werden konnten. Drei und Sechzig Etappenplätze wurden unter den passendsten Oertern aller Provinzen, und an allen nur irgend für Militär-Märsche brauchbaren Straßen ausgewählt und in Stand gesetzet, um die Soldaten und ihre Pferde aufzunehmen, und mit Obdach und Nahrung zu versehen.

Seit dem Anfang des Monats März 1812 bis zu dem folgenden Winter haben 482,000 Mann Französische und verbündete Truppen nach einander, um den Krieg in Rußland zu führen, nebst 80,000 Pferden die Preussischen Staaten, meistens in ihrer längsten Richtung durchzogen **); und während der drei Monate

---

*) So ward das Herzogthum Warschau auf Preussens Kosten geschont.

**) Nachdem die Hauptmasse der Armee schon in den ersten Monaten des Frühjahrs durchgegangen war, hat man noch seit dem May, und den Sommer hindurch, monatlich 30 bis 40 tausend Mann mit 6 bis 8,000 Pferden, von der Elbe bis zu den Gränzen von Ostpreussen, und außerdem noch ungefehr 5,000 Mann mit 1,000 Pferden, auf der Militärstraße von Schlesien durchziehen sehen.

vor dem 23sten Junius 1812. — an welchem Tage die vereinigten Armeen über den Niemen gingen, — hat die Hälfte aller Truppen in den nämlichen Staaten Halt gemacht und cantonnirt.

Die tägliche Verpflegung dieser Truppen bei ihrem Durchzug und Aufenthalt in Preussen. ist eigentlich nicht zur Last dieses Staats bestimmt worden. Denn die zweite (vom General von Krusemark unterzeichnete) Convention vom 24sten Februar hatte blos festgesetzt (Art. 9.);

„daß im Bedürfnißfall (au besoin) durch die Französische Verwaltung oder Commandanten Requisitionen an die Localbehörden oder Preussischen Commissarien wegen Lebensmittel und Fuhrwerke erlassen werden könnten, und daß die Abrechnung darüber alle drei Monate geschehen sollte, um entweder durch Compensation mit der noch von Preussen schuldigen Kriegs-Contribution, oder am Ende des Feldzuges abbezahlt zu werden.“

So wenig deutlich an sich auch diese Bestimmung in Hinsicht der Requisitionen war, so durfte sich Preussen doch auf die, von dem Herrn Herzog von Bassano dem Herrn von Beguelin bei Gelegenheit der Convention ertheilte Versicherung verlassen: daß der Verpflegungsunterhalt der Französischen Truppen auf Preussischem Gebiet aus den großen Vorräthen, die in Preussen für die Armee angeschaft würden, genommen werden sollte. Indeß hat die Preussische Regierung, bei der Ankunft dieser Truppen und um ihre Unternehmungen nicht aufzuhalten, sich gewissermaßen durch die That dieses Grundsatzes begeben, jedoch auch nur gegen das Versprechen einer genauen Abrechnung und ihr folgenden gleich bereiten Bezahlung. Aber dieser Antrieb von gutem Willen und Vertrauen ist dem Preussischen Staat

Zwar

theuer zu stehen gekommen, um so mehr als jener 9te Artikel der Convention eine Quelle sehr vieler lästigen Ausdehnungen ward, obschon derselbe nur für den Fall eines Bedürfnisses zu einzelnen Lieferungen ermächtigte, die den Zweck haben könnten, vorübergehende und blos durch Zufälle entstandene Schwierigkeiten zu heben.

Die Ausschreibungen der Französischen Commissarien, besonders in Ost- und Westpreussen, erfolgten oft ohne Zuziehung der Landesbehörden, mithin ohne hinreichende Kenntniß der Oertlichkeiten und Kräfte des Landes, ohne Ordnung und zur äußersten Beschwerung der Einwohner. Alltäglich erlaubten sich Soldaten gegen Bauern und Bürger, bei denen sie wohnten, Erpressungen und Verwüstungen, welche die Last regelmäßiger Requisitionen weit überstiegen. Und bald war die Gewohnheit zur allgemeinen Regel geworden, daß diejenigen, bei welchen ein Soldat einquartirt ward, für dessen Verpflegung zu sorgen hatten.

Es ist nicht mehr möglich, die Zahl der Verpflegungs-Tage, welche die Französischen und verbündeten Truppen in Preussen gehabt haben, noch den Betrag aller der Kosten und Ausgaben auszumitteln, die sie dem Lande sowohl durch ihre tägliche Unterhaltung, als auch noch durch die besonders für das platte Land äußerst lästige Stellung von Fuhrwerken, und durch so viele andere Lasten und Verluste für die Einwohner, verursacht haben. Aber man kann sich davon eine allgemeine Vorstellung nach einigen authentischen Angaben machen. So weiß man z. B., nach einer Berechnung der Landesbehörden, daß das Corps des Herzogs von Abrantes, welches 69,000 Mann stark (mit Einschluß von 15,000 Mann kaiserlichen Garden) im Frühjahr 1812 in Nieder-Schlesien stand, dem Lande in jeden 14 Ta-

gen 400,000 Thaler, und eben so ein bei weitem nicht so starker Theil des Corps des Fürsten von Eckmühl, in Westpreussen cantonnirend, sogar täglich 27,000 Thaler gekostet hat. Bis zum Monat September 1812 haben die Französischen und verbündeten Truppen aus Preussen 77,920 Pferde und 13,394 Wagen mit sich weggeführt, und allein aus acht Kreisen von Ostpreussen 22,772 Ochsen weggenommen.

Nach dem angeführten Artikel der Convention vom 24sten Februar hätte die Französische Regierung wenigstens die Kosten wegen der Lebenswittel und Fuhrwerke erstatten sollen. Aber man wird in der Folge sehen, wie wenig sie es gethan hat.

Außer diesen großen Kosten und Verlusten der einzelnen Einwohner, hat auch der gesammte Staat noch solche durch die ungeheuern Lieferungen gehabt, welche die Preussische Regierung selbst über ihre Verbindlichkeiten hinaus, an die Französische Armee leistete.

Durch die vierte Convention vom 24sten Februar hatte diese Regierung sich verpflichten müssen, in die Magazine der Französischen Armee vom 1sten März 1812 an, in gewissen Terminen zu liefern:

200,000 Centner Roggen,
24,000 — Reis (oder
48,000 — Hülsenfrüchte)
2,000,000 Bouteillen Branntwein,
2,000,000 — Bier,
400,000 Centner Waizen,
650,000 — Heu,
350,000 — Stroh,
6,000,000 Scheffel Hafer,
44,000 Stück Ochsen,
15,000 Pferde von 5 bis 7 Jahren, nämlich
6000 für die leichte Cavallerie

3000 für die schwere Kavallerie
6000 für die Artillerie oder Militär-Equipagen,

ferner 600,000 Pfund Pulver,
300,000 — Blei,
und 3,600 angespannte und mit Führern versehene Fuhrwerke, ein jedes für 1,500 Pfd. Last und zusammen 120 Brigaden jede zu 30 Wagen, oder 3 Hauptdivisionen ausmachend, um zwischen Magdeburg und der Oder, der Oder und der Weichsel, und der Weichsel und Russischen Gränze gebraucht zu werden.

Sie sollte endlich noch,
Militär-Lazarethe für 20,000 Kranke einrichten, und mit Aerzten und allen nothwendigen Dingen versehen lassen.

Nach der nämlichen Convention sollten die Ablieferungs-Orte durch den General Intendanten der Französischen Armee (die für die Munition jedoch durch den Commandanten der Artillerie) bestimmt, und die Abschätzung der Preise der gelieferten Gegenstände sollte gütlich zwischen Ersterm und einem Preussischen Commissär abgemacht werden.

Die Preussische Regierung wandte die größte Thätigkeit an, um für die bedungenen Lieferungen zu sorgen. Verzeichnisse, die dem Französischen Intendanten, Herrn Grafen von Dumas, von dem Preussischen Herrn Grafen von Lottum, zugestellt worden, ergeben, daß den Protocollen und Quittungen zufolge, bis zum 8ten September 1812 bereits abgeliefert waren:

314,981 Centner Waizen,
233,688 — Roggen,
28,157 — Erbsen,

1,619,579 Bouteillen Branntwein,
83,165 — Branntwein anstatt Bier,
44,845 Stück Ochsen,
72,600 Centner Heu,
24,568 — Stroh,
1,251,558 Scheffel Hafer,
7,169 Pferde (außer den durch die Französischen Truppen weggenommenen 77,920).

Die in zwei Hauptartikeln, nämlich in Roggen und Ochsen, geschehenen Lieferungen überstiegen also die, welche die Convention bestimmt hatte; und man fuhr in den Anstrengungen fort, auch das übrige noch abzuführen.

Um den ganzen niederdrückenden Umfang von Preussens Aufopferungen zu übersehen, muß man zu diesen ungeheuern Lieferungen noch den oben erwähnten Unterhalt sowohl der durchgehenden als der im Lande gelassenen Truppen, die Transportkosten, *) die Verluste der Einwohner an Wagen, Pferden und Schlachtvieh, die Ausgaben für die Militär-Lazarethe **), die Festungen u. s. w.: so wie die Hindernisse hin zu rechnen, welche die National-Industrie überhaupt, und besonders

---

*) Der Intendant der Französischen Armee hatte die Transport-Kosten blos auf den Militärstraßen zu 4 Franken für einen bespannten Wagen bestimmt. Hier muß man aber noch hinzu rechnen: die Rückkehrtage der Anspänner und diejenigen Fuhrwerke, deren sich außer den Militärstraßen die Truppen nach Gefallen bedienten, so wie die häufigen Wassertransporte für den Kriegsdienst.

**) Preussen hat in diesen Lazarethen vom 1sten März bis 1sten September 1812 wenigstens 750,000 Verpflegungstage von Kranken gehabt; Jeder Tag war auf einen Thaler Kosten gerechnet.

der Feldbau durch den beständigen Gebrauch so vieler Gespanne im Armeedienst erlitt. Zu diesen Opfern hatte die Preussische Regierung sich hingegeben, auf Treue und Glauben, daß Frankreich gleichfalls seine Verbindlichkeiten gegen sie erfüllen würde.

Die vierte (vom Herrn von Beguelin unterzeichnete,) Convention vom 24sten Februar hatte folgendes bestimmt: (Art. 10.),

„die Empfangscheine für die gelieferten Gegenstände werden nach Maasgabe der Ablieferung ausgestellt. Die Abrechnung darüber geschieht „alle drei Monate durch den General-Intendanten der Armee; und die einzelnen Empfangscheine werden dann in einen allgemeinen Empfangschein verwandelt, um die Zeitpuncte der „Wieder-Erstattung auf Rechnung der Contribution, so wie den Antheil der Zinsen, der zu „laufen aufhört, darzuthun;

und Art. 13.

„Sobald die, vermöge dieser Convention zu leistenden Lieferungen werden bewirkt, und der Werth „derselben, so wie die schließliche Berechnung der „von Sr. Majestät dem Könige von Preussen „schuldigen Contribution an Kapital und Zinsen „wird festgestellt seyn; so werden zwischen den beiden hohen contrahirenden Theilen neue Maasregeln wegen Abzahlung des Saldo dieser „Rechnungen zur Last des einen oder andern Theiles genommen werden."

Man hat die ganz gleiche Bestimmung der zweiten Convention vom 24sten Februar (Art. 9.) in Hinsicht der von den Einwohnern zu liefernden Lebensmittel und Fuhrwerke bereits oben gesehen.

Die Rechnungen wegen aller Lieferungen sollten

also alle drei Monate festgestellt werden! und sobald sie den Rückstand der Contribution erreicht haben würden, sollte der Ueberschuß an Preussen gezahlt werden!

Aber der Gesandte des Königs zu Paris und sein General-Intendat bei der Französischen Armee haben vergebens die Durchsicht und Feststellung der Rechnungen nachgesucht. Die Preise für die verschiedenen Lieferungs-Gegenstände waren noch nicht festgesetzt, und das Rechnungsgeschäft für die schon abgelaufenen zwei Vierteljahre war noch gar nicht berichtigt, ja noch nicht einmal von der Französischen Behörde angefangen, als das dritte Vierteljahr begann, und Preussen sich schon in dem Fall sah, die Abtragung eines sehr beträchtlichn Saldo zu verlangen! Vergebens hatte auch der Preussische Indendant dem Französischen gegen Ende des Monats October eine Uebereinkunft vorgeschlagen, wie weiterhin die Lieferung der Verpflegung an die durchgehenden und cantonnirenden Truppen gegen regelmäßige Scheine (bons), auf welche eine bereite Zahlung erfolgte, auszutauschen seyn würde, um die Erhaltung der unter allen diesen Leistungen erliegenden Unterthanen zu sichern, und ihr Vertrauen, ihren Muth und ihre Anstrengungen für das Beste der Truppen selber zu beleben.

Noch erfuhr Preussen wegen seiner Oder-Festungen eine gleiche Behandlung. Die zweite Convention vom 24sten Februar hatte (Art. 14.) festgestellt:

„Was die jetzt von den Französischen Truppen „besetzten Festungen Glogau, Stettin und Cüstrin betrift, so sollen die Kosten der Unterhaltung „ihrer Garnisonen, und ihrer Belagerungsvorräthe ꝛc. „so viel es die Festung Glogau angehet, von dem „Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention an, und so viel es die Festungen Stettin und

„Cüstrin angehet, von dem Tage an, wo Se. Ma„jestät der König von Preussen die durch die gleichzei„tige Convention wegen Abführung der Contribution „übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt haben wird, „zur Last Sr. Majestät des Kaisers gesetzet „seyn. Ein besonderes Uebereinkommen soll zwischen „beiden Monarchen über die Dauer der Besetzung die„ser Festungen durch die Französischen Truppen statt „finden."

Indem dieser Artikel die Zurückgabe der drei Festungen von neuem aufschob*), so setzte er wenigstens auf die Rechnung Frankreichs die Unterhaltung der Festung Glogau vom 24sten Februar 1812 an, und die der Festungen Stettin und Cüstrin von einem andern Termine an, welcher dann wirklch am Ende des Monats May 1812 eintrat, wo die von Preussen an Frankreich noch schuldige Contribution durch die nach der Convention geleisteten Lieferungen ganz abgetragen war. Aber es war gleichfalls vergebens, daß Preussen die Erfüllung der Uebereinkunft nachsuchte. Dieser Staat mußte die Unterhaltung aller drei Festungen und ihrer Französischen Besatzungen auf seine Kosten fortsetzen, und Frankreich hat ihm nie diese große Vermehrung seiner Vorschüsse und seiner Verlegenheit angerechnet, gleich als wäre deshalb gar nichts bedungen worden.

Es ist Thatsache, die Staunen erregt, wie Preussen, erschöpft durch den Krieg von 1806, und im Frie-

---

*) Frankreich hatte also nunmehr seit dem Tilsiter Frieden schon Achtzehn Conventionen mit Preussen abgeschlossen, ohne daß die Zurückgabe der drei Festungen erfolgt wäre, welche doch das unmittelbare Resultat jenes Friedens, oder höchstens noch einer nachträglichen Convention hätte seyn sollen.

den durch so viele Erpressungen und Leiden, noch diesen übermäßigen Lieferungen hat Genüge leisten, und mit denselben nicht nur in den drei Monaten März, April und May 1812 den ganzen Rückstand seiner an Frankreich schuldigen Contribution von 40 Millionen Franken abtragen, sondern darnach auch selbst der Gläubiger dieser Macht für sehr ansehnliche Vorschüsse werden können. Letztere betrugen am Ende des Monats September 1812 zusammen schon 60 Millionen, und am Ende des Jahres sogar 94 Millionen Franken. Aber es ist eben so wahr, daß Preussen endlich unter der unerhörten Last gänzlich erliegen, und sich durchaus in die Unmöglichkeit sehen mußte, ihr länger Stand zu halten.

Der König sandte daher gegen Ende des September 1812 seinen Geheimen Staatsrath v. Beguelin nach Wilna; er sollte dem Kaiser Napoleon und seinen Ministern diese Unmöglichkeit und die traurige Lage des Landes, so wie die dringende Nothwendigkeit vorstellen, daß den großen Ungebührlichkeiten und Misbräuchen, über die man zu klagen hatte, abgeholfen, und dem Preussischen Staat sein Vorschuß erstattet, oder wenigstens ein beträchtlicher Abschlag darauf bezahlt würde, um ihn im Stande zu erhalten, seine Leistungen für die Sache Frankreichs fortzusetzen. Der Herr Herzog von Bassano schien Anfangs die Vorstellungen dieses Bevollmächtigten mit Aufmerksamkeit aufzunehmen; man ließ sie indessen doch ohne schließliche Antwort, und sie waren noch ohne den mindesten Erfolg, als die unerhörten Unfälle der Französischen Armeen in Rußland die Unterhandlung in Wilna unterbrachen. Diese ward daher in Paris am Anfang des Jahres 1813 wieder angeknüpft. Der Herr v. Beguelin stellte daselbst dem Minister des Kaisers wiederholt, und namentlich in ei-

ner Note vom 26sten Februar vor: „daß er bei der kritischen Lage seines Vaterlandes die Erstattung der Vorschüsse Preussens an Frankreich nicht als eine Gnade, sondern als eine Gerechtigkeit fordern müsse; daß der König blos das, was ihm durch die Verträge zukomme, verlange; daß der Kaiser in diesen versprochen, die Rechnungen wegen der Lieferungen alle drei Monate durchsehen und feststellen zu lassen; aber daß man vergebens diese Revision nachgesucht habe; daß gegenwärtig die Preussische Regierung, indem sie ihre Verbindlichkeiten mit Treue erfüllte, nicht allein den Rest der Contribution abgetragen, sondern auch Vorschüsse bis zu 94 Millionen auf Kosten des Wohlergehens und der Ruhe ihrer Unterthanen gemacht habe, welche durch die fortgehenden Opfer zu Grunde gerichtet, ihre Entschädigung laut verlangten; daß trotz der unbeschränkten Liebe der Preussen für ihren angebeteten König und ihr Vaterland, und ihrer Begierde, nur seinen Fußtapfen zu folgen, doch die zahllosen Opfer, die man von ihnen erforderte, und ihre Furcht dieselben fruchtlos zu sehen, den kritischen Augenblick herbeigeführt hätten, wo die Wünsche der Nation nicht mehr mit denen des Souverains übereinstimmten; daß es von dem Kaiser abhienge, ihren Frieden und ihre innere Ruhe zu sichern, indem er ihnen auch nur die Hälfte der angesprochenen Summe bewilligte, und eine Commission zur Berichtigung der Rechnungen niedersetzte; daß alsdann der König wenigstens seinen Völkern darthun könnte, daß Frankreich den Umfang ihrer Opfer kennete, und nichts über die Bestimmungen der Verträge hinaus verlangte; daß wenn man nicht dem Preussischen Staat feste und auf thatsächliche Beweise gegründete Hofnungen geben könnte, traurige Katastrophen vorher zu sehen wären;

daß die gegenwärtige Lage der Dinge der Preussischen Regierung nicht erlaubte, länger in der Ungewißheit über den Eingang der zurück verlangten Summen zu bleiben; und daß nichts als nur Realität Preussen retten könnte, und jede unbestimmte Versprechung und bloße Aussicht zur Hülfe ihm blos als abschlägige Antwort erscheinen müßte."

Diese Vorstellungen gewährten indeß dem Preussischen Bevollmächtigten keinen andern Erfolg, als einige Zeichen der Unzufriedenheit der Französischen Regierung mit der Kraftäußerung, welche sie darlegten.

Man kann hier nicht mit Stillschweigen übergehen, daß der nämliche Bevollmächtigte noch die Rückgabe gewisser Unterpfänder, die im letztern Kriege von den Brandenburgischen Ständen wegen der Kriegs-Contribution gegeben, allein durch die Convention vom 8ten September 1808 unnütz geworden waren, gleichfalls fruchtlos nachgesucht hat*), und eben so die Aushändigung der Garantie-Acten, welche die Stände aller

---

*) Die Französische Regierung hatte nämlich noch in Händen eine gewisse Summe von 700,000 Thlr. in Effecten (Obligationen) auf die Berliner Seehandlungs-Societät, welche im Kriege 1806—1807 der Ausschuß der Stände der Mark Brandenburg dem Französischen General-Empfänger der Contributionen zugestellt hatte. Diese Effecten sollten jener Regierung zur Deckung wegen der Rückstände der von dem Kaiser auf die Mark, wie auf jede Provinz der Monarchie, einzeln gelegten Contribution dienen. Aber die zu Paris am 8ten September 1808 abgeschlossene Convention zwischen Frankreich und Preussen hatte diese einzelne Berechnungen aufgehoben, und den

Preussischen Provinzen zur Sicherheit für die Berichtigung der Contribution in Gemäßheit der nirgedachten Convention ausgestellt hatten, obschon diese Aushändigung in der neuen Convention (der vierten vom 24sten Februar 1813 Art. 12) ausdrücklich war versprochen worden.

Es gelang also dem Preussischen Staat durchaus nirgends, daß endlich die Französische Regierung mit ihm Richtigkeit gemacht hätte. Durfte er sich länger den Abgrund verbergen, an den er sich durch die Rechtlichkeit und Sorgfalt gebracht, mit welcher er seine Verbindlichkeiten erfüllt, unermeßlichen Leistungen aller Art genügt, und seine letzten Kräfte den ehrgeizigen Absichten einer Regierung geopfert hatte, welche es ihm mit keiner Erwiederung lohnte? und durfte er nicht aus der großen Katastrophe, die der Himmel selber herbeigeführt zu haben schien, um den Ausgang eines ungerechten Krieges zu entscheiden, eine glückliche Vorbedeutung ziehen, und an das Wiedererringen seiner Freiheit und Unabhängigkeit denken? —

Ehe es hiezu gedieh, hat die Preussische Regierung

Rückstand der Contribution aller vereinigten Provinzen, auf eine Summe von 120 Millionen Franken bestimmt, welche von der Preussischen Regierung zu entrichten waren. Es fiel also in die Augen, daß Frankreich keinen Anspruch zur Last der Mark Brandenburg insbesondere mehr haben konnte, sondern auf das Unterpfand, welches ehehin durch diese Effecten gegeben war, Verzicht leisten, und leztere der Preussischen Regierung zurückgeben mußte. Aber demungeachtet ist lezteres nicht geschehen, und alle Vorstellungen dieser Regierung sind deshalb fruchtlos geblieben.

gewiß kein Mittel versäumt, um die Französische zu billigern Gesinnungen zu vermögen.

Der Herr Fürst von Hatzfeldt war noch im Januar 1813 nach Paris abgesandt worden, um sich mit dem dortigen Hofe über die leztern kriegerischen Ereignisse, die in Hinsicht auf das Preussische Armee-Corps vorgefallen waren, zu verständigen, und um die Vorstellungen der Herren von Krusemarck und von Beguelin zu unterstützen. Aber ihre vereinigten Bemühungen blieben ohne Erfolg. Die sehr dringenden Noten sind bekannt, welche von dem Fürsten von Hatzfeldt und dem General von Krusemarck, nach einem Königlichen Befehl vom 13ten Februar dem Kaiserlichen Ministerium, so wie die, welche noch besonders von dem Herrn Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg dem Französischen Gesandten, Herrn Grafen von St. Marsan am 15ten übergeben worden. Der Kaiser hat dieselben nie einer schließlichen Antwort gewürdigt. Preussen erhielt also weder eine Erstattung seiner großen Vorschüsse, noch auch nur eine abschlägliche Zahlung, noch sonst die Abstellung der andern Beschwerden.

Inzwischen waren Rußlands siegreiche Heere in Ost-Preussen und am 5ten Januar 1813 selbst in Königsberg eingerückt. Sie besetzten bald auch alle Preussische Provinzen bis zur Weichsel und Oder. Die Kurmark Brandenburg, die Residenz Berlin selber, und Schlesien waren nahe daran, gleichfalls besetzt zu werden, als Frankreich sich noch gegen Preussen über keinen einzigen Gegenstand seiner Beschwerden und Gesuche erklärt hatte, und diesen Staat völlig seinem Schicksal überließ.

Mit Bezug auf die lezten und öffentlich bekannten

Noten, die von dem Preussischen Hofe dem Französischen bei der Kriegs-Erklärung vom 17ten März 1813 übergeben worden, beschließt der Verfasser seine Darstellung. Ihm genügt es, ein treues Gemälde von dem System und Verfahren gezeichnet zu haben, welches der Französische Kaiser gegen den Preussischen Staat, während der lezten Jahre, worin er mit ihm in Friedens-Verhältnissen war, erwiesen hat. Dies Gemälde zeigt klar, daß Preussen nichts von der Freundschaft des Kaisers, nichts von seiner Gerechtigkeit, nichts von seiner Menschlichkeit zu hoffen hatte, und daher wohl, nachdem es nur zu lange in der Sclaverei geseufzet, die Fesseln endlich zerbrechen mußte, welche im jetzigen Zeitpunct zum Unglück des Vaterlandes noch die Schmach gefügt haben würden.

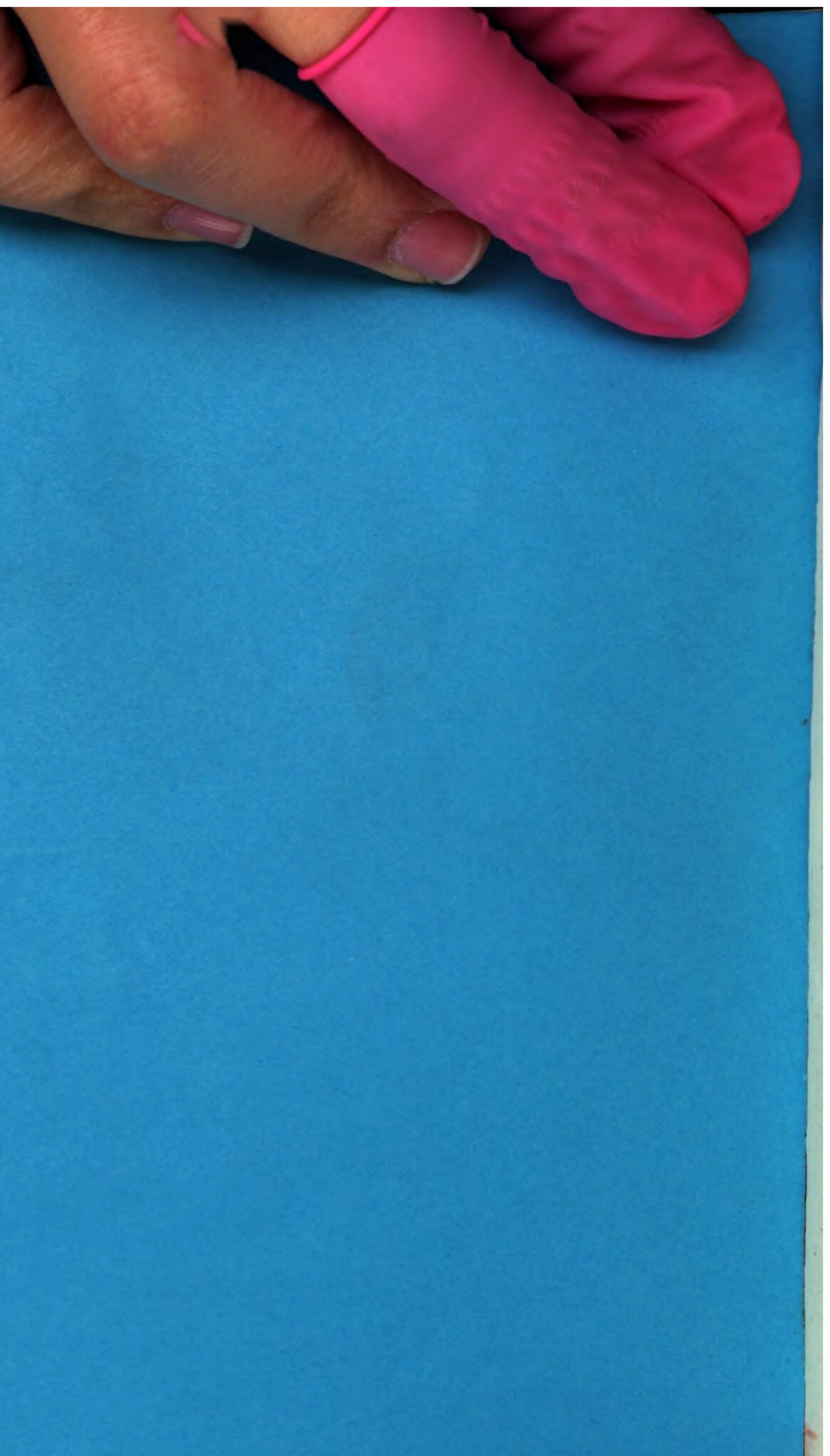

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Darstellung des Benehmens der Französischen Regierung gegen Preussen seit dem Tilsiter Frieden

Berlin 1813

Bibl.Mont. 1798-42,1/6#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10717738-7